

17. Wahlperiode

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	17/785	Kindergartenwesen	KM	15.	17/772	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
2.	17/478	Kommunale Angelegenheiten	IM	16.	17/683	Soziale Grund-sicherung	SM
3.	17/814	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	17.	17/525	Kommunale Angelegenheiten	IM
4.	16/5230	Kommunale Angelegenheiten	IM	18.	17/681	Schulwesen	KM
5.	17/868	Justizvollzug	JuM	19.	17/731	Justizvollzug	JuM
6.	17/240	Ausländer- und Asylrecht	JuM	20.	17/793	Katastrophenschutz/ Feuerwehr/Brandschutz	IM
7.	17/250	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit, Meldewesen	SM	21.	17/859	Justizvollzug	JuM
8.	17/766	Verkehr	VM	22.	17/393	Gesundheitswesen	SM
9.	17/771	Schulwesen	KM	23.	17/334	Gesundheitswesen	SM
10.	17/111	Gesundheitswesen	IM	24.	17/422	Kommunale Angelegenheiten	IM
11.	17/388	Kommunale Angelegenheiten	IM	25.	17/476	Kommunale Angelegenheiten	IM
12.	17/73	Kommunale Angelegenheiten	IM	26.	17/693	Verkehr	VM
13.	17/306	Kommunale Angelegenheiten	IM	27.	17/810	Kommunale Angelegenheiten	IM
14.	17/379	Kommunale Angelegenheiten	IM	28.	17/471	Kommunale Angelegenheiten	IM
				29.	17/616	Gesundheitswesen	SM

1. Petition 17/785 betr. Coronapandemie, Testpflicht in Kindergärten

In seiner Eingabe vom Dezember 2021 nimmt der Petent Bezug auf ein Schreiben des Kindergartens seiner damals vollständig immunisierten knapp vierjährigen Tochter. In diesem werde unter Verweis auf ein Schreiben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport angekündigt, dass ab Mitte Januar nur vollständig immunisierte Kinder, die fünf Jahre oder älter sind, von der regelmäßigen Testpflicht ausgenommen seien. Der Petent fordert, dass unabhängig von ihrem Alter vollständig immunisierte Kinder wie alle anderen vollständig immunisierten Menschen behandelt werden.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat in seinem Schreiben vom 20. Dezember 2021 die Kindertageseinrichtungen, die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Einrichtungen der Kindertagespflege über die am 10. Januar 2022 landesweit in Kraft tretende Testpflicht für den Besuch der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres informiert. Zu den Ausnahmen von der Testpflicht hat das Ministerium in seinem Schreiben folgende Aussage getroffen:

„Ausnahmen von der Testpflicht gelten:

- für Kinder, an denen ein Covid-19-Test aufgrund einer Behinderung nicht durchgeführt werden kann, sofern die vorliegende Behinderung und die Undurchführbarkeit durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht wird,
- für bereits immunisierte Kinder, also insbesondere für bereits von Covid-19 genesene Kinder.“

Vonseiten des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport wurde in dem Schreiben bei den immunisierten Kindern nicht nach dem Alter der betreuten Kinder unterschieden.

Die Verordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Kita) vom 3. Oktober 2021 in der seit dem 14. Februar 2022 geltenden Fassung nimmt quarantänebefreite Kinder im Sinne von § 1 Nummer 9 Corona-Verordnung Absonderung ebenfalls altersunabhängig von der regelmäßigen Testpflicht aus.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Birnstock

2. Petition 17/478 betr. Eintrag einer Grabstätte in Ulm in das Gräberverzeichnis

Der Petent wendet sich wegen einer Sammelgrabstätte auf dem jüdischen Friedhof in Ulm an den Petitionsausschuss. Dort seien sieben Personen bestattet. Mit Schreiben vom 15. September 2021 habe dies die Stadt Ulm dem Petenten gegenüber bestätigt. Jedoch habe die Stadt nicht bestätigt, ob die Verstorbenen im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen seien. Die Verstorbenen seien russische Kriegsgefangene des Ersten Weltkriegs gewesen.

Der Petent bittet um eine Untersuchung, ob die in der Sammelgrabstätte Bestatteten im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden seien.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die vom Petenten angeführte Sammelgrabstätte ist ein Grab, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fällt.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Ulm zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen. Dieser Verpflichtung kommt die Stadt Ulm, nach den dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Zuge des Petitionsverfahrens vorgelegten Unterlagen, auch im Falle der in der Petitionsschrift genannten Sammelgrabstätte nach. Danach führt die Stadt die Sammelgrabstätte in der Gräberliste.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Bückner

3. Petition 17/814 betr. Änderung der Mediengesetze für mehr religiösen Pluralismus in Rundfunk und Fernsehen der Bundesländer

Der Petent fordert eine Erweiterung der bestehenden Regelungen zu Sendezeiten im öffentlich-rechtlichen und im privaten Rundfunk auf nicht-christliche Konfessionen, Religionen und Weltanschauungen. Er ist der Auffassung, dass die bestehenden Regelungen die religiöse Wirklichkeit in der Bundesrepublik Deutschland nicht hinreichend widerspiegeln. Die neue Regelung sollte nach Ansicht des Petenten Sendezeiten für weitere religiöse und weltanschauliche Gruppen entsprechend des Anteils ihrer Anhänger in der Bevölkerung vorsehen und keine Anerkennung als Körperschaft erfordern.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Eine Regelung der Sendezeiten für die christlichen Glaubensgemeinschaften und die Jüdischen Gemeinden bei bundesweiten Sendungen des privaten Rundfunks ist in § 68 Medienstaatsvertrag enthalten. Die Evangelische Kirche Deutschlands ist der Zusammenschluss der lutherischen, reformierten und unierten Kirchen Deutschlands in ihrer Gesamtheit. Die Katholische Kirche im Sinne der Vorschrift meint die vom Papst aus Rom zentral geleitete Volkskirche römisch-katholischer Glaubensrichtung, die in Deutschland in sieben Kirchenprovinzen und 28 Bistümer unterteilt ist. Anspruchsberechtigt ist die Katholische Kirche, in der Gestalt einer oder mehrerer der deutschen Kirchenprovinzen. Die Jüdischen Gemeinden sind 20 selbstständige Gemeinden in Deutschland, die als Anstalten des öffentlichen Rechts organisiert sind. Sie sind gleichfalls in ihrer Gesamtheit anspruchsberechtigt.

Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind die Drittsenderegeln jeweils in den Gesetzen, die einzelnen Anstalten betreffend, enthalten. Für den Südwestrundfunk (SWR) als auch baden-württembergische Landesrundfunkanstalt ist eine Regelung in § 9 Absatz 3 des SWR-Staatsvertrags enthalten, die durch § 25 der Hauptsatzung des SWR konkretisiert wird. Hiernach ist unter anderem den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen in zweckentsprechenden Sendezeiten des SWR angemessen zu vertreten. Die Hauptsatzung des SWR konkretisiert dies wie folgt: „Den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den Jüdischen Gemeinden sind auf Wunsch angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen, auch solcher über Fragen ihrer öffentlichen Verantwortung, zu gewähren. Andere über das gesamte Bundesgebiet verbreitete Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts können angemessen berücksichtigt werden“. Die Regelung der Hauptsatzung entspricht dem Wortlaut nach der Regelung in § 11 Absatz 3 Satz 1 des ZDF-Staatsvertrags sowie derjenigen in § 11 Absatz 3 Satz 1 des Deutschlandradio-Staatsvertrags.

Änderungen dieser Regelungen sind aktuell nicht geplant. Drittsendungen der Kirchen befassen sich typischerweise mit der Übertragung von Gottesdiensten oder dem „Wort zum Sonntag“; sie haben insofern eine nicht zu unterschätzende publizistische Bedeutung. Aus den Gründen der Informationsfunktion des Rundfunks auch für die politische und religiös-weltanschauliche Meinungsbildung sowie seiner Integrationsfunktion, erscheinen derartige Regelungen gerechtfertigt. Bei der Frage nach dem Anwendungsbereich darf nicht die nach wie vor große gesellschaftliche Bedeutung der christlichen Glaubensgemeinschaften übersehen werden.

Für den privaten Rundfunk und den öffentlich-rechtlichen Rundfunk müssen die Regelungen zudem auch handhabbar sein. Dies wird ermöglicht durch die Be-

grenzung auf Glaubensgemeinschaften mit einem Kooperationsstatus. Solange sonstige Glaubensrichtungen oder Religionsgemeinschaften keinen verfassungsrechtlich abgesicherten Korporationsstatus aufweisen, fehlt es an einer verfassten Religionsgemeinschaft, die denjenigen der Kirchen und Jüdischen Gemeinden in Deutschland vergleichbar ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

4. Petition 16/5230 betr. Streupflichtsatzung, Winterdienst, Schneeräumung, Streusalz u. a.

Der Petent wendet sich gegen die seiner Ansicht nach mangelhafte Durchführung des kommunalen Winterdienstes bzw. die Verwendung von Streusalz durch den kommunalen Bauhof wie auch durch Privatpersonen. Außerdem ist er der Ansicht, die Stadt missachte ihre eigene Streupflichtsatzung und komme ihrer Verpflichtung zum Räumen von Straßen, Wegen und Plätzen nicht nach. Es gehe ihm dabei um die Sicherheit für die Fußgänger und um den Schutz der Umwelt.

Der Petent verweist auf die städtische Streupflichtsatzung, die beinhaltet, dass zum Bestreuen der Gehwege abstumpfendes Material zu verwenden sei. Auftauende Streumittel dürften nur ausnahmsweise bei Eisregen oder Eisglätte verwendet werden. In diesem Zusammenhang wirft er dem städtischen Bauhof und nicht näher bezeichneten Privatpersonen vor, beim Winterdienst auf öffentlichen Flächen in bis zu 90 Prozent der Fälle Streusalz zu verwenden oder der Räum- und Streupflicht nicht oder nur unzureichend nachzukommen. Die Stadt verwende für den Winterdienst der öffentlichen Wege und Plätze regelmäßig zu viel Streusalz. Derartige Zustände sehe er nicht nur in der Stadt, sondern auch in anderen Kommunen. Den Oberbürgermeister würde die Angelegenheit nicht interessieren. Im Jahr 2008 habe er sich deshalb an das Regierungspräsidium gewandt. Mit dem damaligen Antwortschreiben sei er nicht einverstanden gewesen. Er sei der Ansicht, weder die Stadt noch das Regierungspräsidium würden die Streupflichtsatzung bzw. das Straßengesetz richtig anwenden. Auf seine diversen Fragen hierzu habe er zuletzt vom Regierungspräsidium keine Antwort mehr erhalten.

Um seine Vorwürfe zu untermauern, beschreibt der Petent einen Winterspaziergang, den er am 12. Januar 2021 unternommen habe. An diesem Tag habe es um 8:30 Uhr angefangen zu schneien. Er sei neun Kilometer gegangen und der Ausflug sei beschwerlich und gefährlich gewesen. Er schildert, welche Straße, welcher öffentliche Weg und welcher Radweg nicht geräumt gewesen sei und in welchen Straßen die Anlieger ihrer Räum- und Streupflicht nicht oder in unzulässiger Weise mit Streusalz nachgekommen seien.

Der Petent fordert in diesem Zusammenhang, dass sämtliche Streupflichtsatzungen im Land und das Straßengesetz für Baden-Württemberg hinsichtlich des Einsatzes von Auftausalz im Winterdienst überarbeitet werden sollen. Statt zu salzen, solle die Stadt bei Pulverschnee umweltverträglichere Lösungen wie Besen oder Kehrmaschinen nutzen.

Mit Schreiben vom 7. Januar 2021 wendete sich der Petent an den Oberbürgermeister. Nach Ansicht des Petenten kam die Stadt bei mehreren städtischen Grundstücken ihrer Räum- und Streupflicht am 6. Januar 2021 nicht ordnungsgemäß nach. In dem Schreiben benannte der Petent auch mehrere Verstöße gegen die Räum- und Streupflicht an privaten Grundstücken und einige Verstöße gegen § 22 der örtlichen polizeilichen Umweltschutzverordnung, wonach an Gebäuden Hausnummern anzubringen sind. Die Stadt rief er in diesem Zusammenhang zum Handeln auf. Des Weiteren fordert der Petent vom Oberbürgermeister für das in Rede stehende Schreiben eine Eingangsbestätigung.

Außerdem beklagt er eine Ungleichbehandlung bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Räum- und Streupflicht. Ein ehrlicher, aber unbequemer Bürger habe einen Bußgeldbescheid bekommen, während gegen andere Straßenanlieger, die auch nicht geräumt hatten, keine Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden seien.

Weiterhin beklagt der Petent auch allgemein die Arbeitsweise der Stadtverwaltung. Häufig würden Beschwerden lange liegen gelassen und dann unverbindlich geantwortet. Er fühle sich als Bürger nicht wertgeschätzt. In Bezug auf die Räum- und Streupflicht gebe es zwischen dem Rechts- und Ordnungsamt und dem Stadtbauamt Kompetenzgerangel.

Abschließend stellt der Petent die Frage, ob bei Bestehen einer Ausgangsbeschränkung aufgrund der Bekämpfung der Coronapandemie ab 20:00 Uhr und einer satzungsmäßigen Verpflichtung für den Winterdienst bis 21:00 Uhr der Verpflichtung zum Schneeräumen nachgekommen werden dürfe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt teilt zu den Anliegen des Petenten mit, dass der Winterdienst, der mit großem Engagement und modernster Technik durchgeführt werde, die Verkehrssicherheit und den Verkehrsfluss wie auch die Sicherheit der Fußgänger unter widrigen Witterungsbedingungen gewährleiste. Dabei komme der kommunale Bauhof seiner Verpflichtung nach, den Einsatz von Auftausalzen so gering wie möglich zu halten. Beim Einsatz des Streuguts würden sowohl die örtlichen Bedingungen, als auch die Bodentemperatur und die Witterungsverhältnisse berücksichtigt. An Fußgängerüberwegen, Fußgängersignalanlagen und Zuwegungen zu öffentlichen Gebäuden seien Handräumtrupps im Einsatz, die Auftausalz nach dem Grundsatz „so wenig wie möglich – so viel wie nötig“ einsetzen. Bei den Einsätzen gehe die Stadt nach einer Prioritätenliste vor.

Zu den einzelnen Feststellungen des Petenten vom 6. Januar 2021 teilt die Stadt mit, dass es auf den vom Petenten genannten Wegen und Straßen teilweise gar keine Räumpflicht gebe, oder die betreffenden Wege in der Prioritätenliste als niedrig eingestuft seien. Sie weise mit umfangreicher Öffentlichkeitsarbeit auf die Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger regelmäßig hin und überwache diese stichprobenartig mit den Mitgliedern des gemeindlichen Vollzugsdienstes. Ein Kompetenzgerangel innerhalb der Stadtverwaltung sei nicht feststellbar. Eingaben von Bürgern würden auch beantwortet. Lediglich wenn wiederholt derselbe Sachverhalt vorgetragen werde, erfolge keine Antwort.

Das Regierungspräsidium hatte sich bereits im Jahr 2008 aufgrund von Beschwerden des Petenten mit dem Winterdienst in der Stadt befasst und keine Rechtsverstöße der Stadt festgestellt. Der Petent hat am 10. März 2008 ein ausführliches Antwortschreiben erhalten. Darin wurde dem Petenten u. a. erläutert, dass es nach § 1 Absatz 2 der Streupflichtsatzung für Grundstücke der Stadt, die nicht überwiegend zu Wohnzwecken dienen, die gesetzlichen Regelung nach § 41 Absatz 1 Satz 1 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) gelte. Daher ist es zulässig, auf diesen Gehwegen Streusalz auszubringen.

Sein Vorwurf, er habe auf das Antwortschreiben des Regierungspräsidiums vom 10. März 2008 nochmals eine Erwiderung übersandt und auf diese dann keine Antwort mehr erhalten, kann nach Mitteilung des Regierungspräsidiums nicht nachvollzogen werden, da die damaligen Akten nicht mehr vorhanden sind. Nach dortigen Angaben kann jedenfalls davon ausgegangen werden, dass sein Anliegen im Schreiben vom 10. März 2008 hinreichend behandelt wurde.

Rechtliche Würdigung:

1. Durchführung der Räum- und Streupflicht durch die Stadt

Nach § 41 Absatz 1 StrG sind die Gemeinden im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, die Straßen innerhalb geschlossener Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Inhalt und Umfang der winterlichen Räum- und Streupflicht richten sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Räum- und Streupflicht besteht nicht uneingeschränkt. Es kann keine völlige Gefährlosigkeit verlangt werden; ebenso wenig können gleichzeitig sämtliche Gefahrenstellen beseitigt werden. Dies gilt auch für die Räumung der in der Verantwortung der Stadt liegenden Wege und Plätze. Um ihrer Räum- und Streupflicht nachzukommen, hat die Stadt ihr Straßen- und Wegenetz nach Wichtigkeit und Gefährlichkeit priorisiert. Aus dieser Einteilung wurde ein Streuplan entwickelt. Beim Räumen und Streuen von Hand haben besonders stark frequentierte und gefährliche Bereiche Vorrang.

Nach § 41 Absatz 1 Satz 2 StrG ist der Einsatz von Auftausalzen und anderen Mitteln, die sich umwelt-

schädlich auswirken können, so gering wie möglich zu halten. Dieser Verpflichtung kommt die Stadt nach.

Die Räum- und Streupflicht der Gemeinden ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe nach § 2 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Bei weisungsfreien Pflichtaufgaben hat die Rechtsaufsichtsbehörde nur darüber zu wachen, dass die Pflichten im Rahmen der Gesetze erfüllt werden. Die Art der Erledigung des Winterdiensts liegt im Ermessen der Stadt. Rechtsverstöße sind nicht ersichtlich. Ein Einschreiten der Rechtsaufsicht ist insofern nicht geboten.

Anhaltspunkte dafür, dass die Behandlung der Beschwerde des Petenten im Jahr 2008 durch das Regierungspräsidium nicht ordnungsgemäß erfolgt wäre, sind nicht ersichtlich.

Soweit der Petent bemängelt, dass beim Streuen an einzelnen Stellen zu viel Salz aufgebracht worden sei, ist darauf hinzuweisen, dass es beim Winterdienst im Sinne der Verkehrssicherheit notwendig ist, die Glätte in großen Gebieten möglichst rasch und effizient zu bekämpfen.

Die Auswahl der geeigneten Schneeräumwerkzeuge liegt im Ermessen der Stadt und betrifft den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung.

2. Überarbeitung von Satzungen über die Räum- und Streupflicht in Baden-Württemberg bezüglich des Einsatzes von Auftausalz auf Gehwege und des Straßengesetzes für Baden-Württemberg

Das Recht auf eigene Rechtsetzung (Satzungsautonomie) ist wesentlicher Bestandteil des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung. Es ist daher nur dem Gemeinderat möglich, eine neue oder geänderte Satzung zu erlassen. Der Petent hat die Möglichkeit, auf den Gemeinderat der in seinem Sinne Einfluss zu nehmen. Sofern er der Ansicht ist, in seinen Rechten verletzt zu sein, kann er die entsprechende Satzung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens überprüfen lassen.

§ 41 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg regelt u. a. die Räum- und Streupflicht für die Kommunen im Rahmen des Zumutbaren und unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes. Das Erfordernis der Zumutbarkeit trägt jeweils den Verhältnissen und der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde Rechnung. Die Vorschrift entspricht damit dem Standard in anderen Bundesländern. Für eine Überarbeitung gibt es keinen Anlass.

3. Verhalten des Oberbürgermeisters

Zur Beschwerde über den Oberbürgermeister ist festzustellen, dass bestimmte persönliche Verhaltensweisen von diesem rechtlich nicht eingefordert werden können. Ein Oberbürgermeister, der direkt von der Bürgerschaft gewählt wurde, unterliegt außerhalb der Kontrolle auf rechtmäßiges Verhalten durch die Rechtsaufsicht nur der politischen Kontrolle und steht in der öffentlichen Diskussion. Eine Prüfung durch

die Rechtsaufsicht ist auf die Frage beschränkt, ob konkrete Gesetzesverstöße zu erkennen sind. In diesem Fall wäre zu prüfen, ob diese so erheblich sind, dass ein Einschreiten der Rechtsaufsicht erforderlich und angemessen ist. Gesetzesverstöße durch den Oberbürgermeister sind nicht ersichtlich. Sofern der Petent der Ansicht ist, durch das persönliche Verhalten des Oberbürgermeisters in seinen Rechten verletzt zu sein, steht ihm der Rechtsweg offen.

4. Untätigkeit der Bediensteten der Stadtverwaltung

Soweit der Petent sich über das persönliche Verhalten von Mitarbeitern der Stadtverwaltung beschwert, ist es ihm unbenommen, konkrete Fälle im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde geltend zu machen. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist eine Rüge des persönlichen Verhaltens eines Amtswalters mit dem Ziel, die Ergreifung dienstaufsichtsrechtlicher Maßnahmen gegen den Amtswalter zu bewirken. Zuständig für die Behandlung der Dienstaufsichtsbeschwerde ist die bzw. der Dienstvorgesetzte. Die oder der Dienstvorgesetzte entscheidet abschließend über die Dienstaufsichtsbeschwerde. Für die Bediensteten der Stadt ist dies der Oberbürgermeister bzw. eine von ihm beauftragte Person (§ 44 Absatz 4 GemO). Der Petent müsste sich daher bei Dienstaufsichtsbeschwerden über Mitarbeiter der Stadt an den Oberbürgermeister wenden.

5. Ungleichbehandlung bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt nach § 47 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Die Bußgeldbehörde entscheidet hoheitlich und ist Herrin des Verfahrens, d. h. private Anzeigen werden und dürfen nicht automatisiert weiterverfolgt werden, sondern die Bußgeldbehörde muss insoweit Ermessen ausüben und in jedem Einzelfall eine Entscheidung treffen, ob wegen eines angezeigten Verstoßes ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wird.

6. Räum- und Streupflicht bei Ausgangsbeschränkungen

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition im Januar 2021 bestanden Ausgangsbeschränkungen nach § 1c der damals gültigen Fassung der Corona-Verordnung (CoronaVO). Nach § 1c Absatz 2 Nummer 1 der CoronaVO war die Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum ein triftiger Grund für den Aufenthalt außerhalb der Wohnung trotz erweiterter Ausgangsbeschränkung von 20:00 Uhr bis 5:00 Uhr des Folgetags. Daher konnte trotz Ausgangssperre auch nach 20:00 Uhr Schnee geräumt werden, wenn damit im Einzelfall eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum abgewendet wurde.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

5. Petition 17/868 betr. Verbesserung der zahnmedizinischen Versorgung in den Justizvollzugsanstalten des Landes

Der Petent begehrt die Sicherstellung der zahnmedizinischen Versorgung für die im hiesigen Justizvollzug untergebrachten Gefangenen und Sicherungsverwahrten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Entsprechend dem aus dem Sozialstaatsgebot, Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz (GG), abgeleiteten sogenannten Äquivalenzprinzip, hat sich der Umfang der im Justizvollzug zu erbringenden medizinischen Leistungen grundsätzlich am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen zu orientieren.

Vor diesem Hintergrund haben Gefangene und Sicherungsverwahrte nach den Regelungen des Gesetzbuchs über den Justizvollzug in Baden-Württemberg einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Der Anspruch umfasst – teils darüberhinausgehend – Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen. Die Beurteilung der Notwendigkeit orientiert sich an der Versorgung der gesetzlich Versicherten. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen werden erbracht, soweit die Belange des Vollzugs dem nicht entgegenstehen. An den Kosten für medizinische Leistungen können die Gefangenen und Sicherungsverwahrten in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung gesetzlich Versicherter. Lediglich für Untersuchungsgefangene ist die regelhafte Übernahme der Kosten für Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen mit Blick auf die Kürze des in der Regel nur wenige Monate andauernden Freiheitsentzugs nicht vorgesehen; über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Anstaltsleitung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung der behandelnden Ärzte.

Die zahnärztliche Versorgung der im hiesigen Justizvollzug untergebrachten Gefangenen und Sicherungsverwahrten erfolgt im Rahmen regelmäßiger, in den einzelnen Justizvollzugsanstalten eingerichteter Sprechstunden durch Zahnärztinnen und Zahnärzte. Die vom Petenten angenommenen strukturellen Defizite der zahnmedizinischen Behandlung im hiesigen Justizvollzug sind vor diesem Hintergrund nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

6. Petition 17/240 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Aussetzung der Abschiebung sowie einen Daueraufenthalt im Bundesgebiet.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen pakistanischen Staatsangehörigen, der eigenen Angaben zufolge im Januar 2017 ins Bundesgebiet einreiste.

Im selben Monat stellte er einen Asylantrag, welcher mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom Juni 2017 als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Abschiebungsverbote wurden nicht festgestellt und der Petent wurde zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert. Für den Fall, dass er dieser Aufforderung nicht nachkommt, wurde ihm die Abschiebung nach Pakistan oder in einen anderen Staat, der zur Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht. Gegen den ablehnenden Asylbescheid erhob der Petent Klage und stellte einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage. Mit Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts von Juli 2017 wurde der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage abgelehnt. Der Petent ist seitdem vollziehbar ausreisepflichtig. Die Klage des Petenten wurde mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Oktober 2017 abgewiesen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss von Januar 2018 vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg abgelehnt.

Mit Passbelehrung vom August 2017 wurde der Petent über die bestehende Passpflicht belehrt. Mit Passverfügung vom September 2017 wurde der Petent zur Vorlage gültiger Reisedokumente bis Ende Oktober 2017 aufgefordert.

Im März 2018 stellte der Petent einen Asylfolgeantrag. Mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom Juni 2018 wurde der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Abänderung des ursprünglichen Bescheids vom Juni 2017 bezüglich der Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Absatz 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) als unzulässig abgelehnt. Hiergegen erhob der Petent Klage, welche mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Oktober 2019 abgewiesen wurde. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss von März 2020 vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg abgelehnt.

Im Rahmen der zwangsweisen Passbeschaffung erfolgte im September 2020 die Zusage zur Ausstellung eines Passersatzpapiers für den Petenten.

Mit Beschluss des zuständigen Amtsgerichts von Juli 2021 wurde antragsgemäß Haft zur Sicherung der Abschiebung im Wege der einstweiligen Anordnung gegen den Petenten angeordnet. Nach Festnahme des Petenten Mitte Juli 2021 wurde mit Beschluss des zuständigen Amtsgerichts ebenfalls von Juli 2021 antragsgemäß Abschiebungshaft angeordnet.

Ende Juli 2021 stellte der Petent einen weiteren Asylfolgeantrag, welcher mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge einen Tag später als unzulässig abgelehnt wurde.

Am selben Tag stellte der Petent anlässlich seiner Ende Juli 2021 geplanten Rückführung einen Eilrechtsschutzantrag nach § 123 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), welcher mit Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts von Juli 2021 abgelehnt wurde.

Der Petent wurde am geplanten Rückführungstermin Ende Juli 2021 nach Pakistan abgeschoben.

In der Petition wird vorgetragen, dass abgeschobenen Anhängern der Glaubensgemeinschaft Ahmadiyya in Pakistan schlimmste Repressionen und Verfolgung drohen. Außerdem leide der Petent unter psychischen Problemen und sei auf Medikamente angewiesen.

2. Rechtliche Würdigung

Sofern sich die Petition auf die Situation der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya und somit zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Entscheidung des Bundesamts bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Der Petent war, nachdem sein Asylantrag, der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage sowie der Eilrechtsschutzantrag abgelehnt worden sind, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und es lagen weder Abschiebungshindernisse noch die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels vor. Die Abschiebung erfolgte somit rechtmäßig.

Insbesondere lagen zum Zeitpunkt der Rückführung die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung nach den §§ 60c und d AufenthG nicht vor, da dem Petenten die Beschäftigung ausländerrechtlich nicht gestattet war. Weitere Duldungsgründe waren weder vorgetragen noch ersichtlich.

Auch die Voraussetzungen für die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels waren nicht gegeben.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 AufenthG darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 erteilt werden. Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 AufenthG findet § 10 Absatz 3 Satz 1 AufenthG keine Anwendung im Falle des Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Zum Zeitpunkt der Abschiebung hatte der Petent keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG kam nicht in Betracht. Es lagen laut den Entscheidungen des Bundesamts für Migra-

tion und Flüchtlinge keine Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG vor.

Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 4 AufenthG kam nicht in Betracht. Demnach kann einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Der Petent war zum einen vollziehbar ausreisepflichtig und zum anderen begehrte er einen Daueraufenthalt im Bundesgebiet.

Dem Petenten konnte auch keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder b AufenthG erteilt werden, da er aufgrund seines Alters weder als Jugendlicher noch als Heranwachsender im Sinne dieser Vorschriften gilt. Zudem befand er sich seit Einreise erst circa vier Jahre im Bundesgebiet.

Abschließend war auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG nicht möglich. Ein tatsächliches oder rechtliches Ausreisehindernis wurde weder vorgetragen noch war ein solches ersichtlich. Sofern die Petition auf psychische Probleme des Petenten Bezug nimmt, wurde weder eine Reiseunfähigkeit des Petenten vorgetragen noch wurden ärztliche Atteste vorgelegt. Auch im Rahmen des Eilantrags wurden keine Erkrankungen geltend gemacht.

Sonstige Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet hätten ermöglichen können, waren nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

7. Petition 17/250 betr. Digitale COVID-Zertifikate der EU

Der Petent kritisiert, dass der digitale Impfnachweis, welcher ihm bzw. seinen Familienangehörigen im Juli 2021 vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration per Post zugesandt wurde, nicht korrekt sei. Die Schreibweise des Familiennamens auf dem digitalen Impfnachweis entspreche weder dem amtlichen Identitätsdokument noch dem Eintrag im Personenstandsregister bzw. den Meldedaten nach Bundesmeldegesetz.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die digitalen Impfnachweise wurden im Juli 2021 durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration als proaktives Angebot einmalig an die Bürgerinnen und Bürger versandt. Die Nachweise werden im System mit den von der impfenden Stelle

eingetragenen Daten erzeugt. Für die korrekte Datenerfassung ist grundsätzlich die impfende Stelle zuständig. Da Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zu diesem Zeitpunkt keinen zentralen Zugriff auf die Impfdaten hatten, war eine Korrektur der Daten nicht möglich.

Die Angaben auf dem digitalen Impfnachweis müssen mit denen des amtlichen Identitätsdokuments übereinstimmen. Wie der Petent anhand eingescannter Dokumente belegt, ist dies in dem geschilderten Fall nicht erfüllt. Der Kritik des Petenten ist daher zuzustimmen.

In den „FAQ“ zu Nachweisen für geimpfte und geneasene Personen auf der Website des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration ist beschrieben, wie in dem Fall vorzugehen ist, dass eine Person einen Fehler am digitalen Zertifikat feststellt. Dort heißt es: „In diesen Fällen kann mit dem amtlichen Ausweis und dem falschen Impfnachweis eine Apotheke aufgesucht werden, in der dann ein neues Zertifikat mit den korrekten Daten erstellt wird.“

Der Petent und die betroffenen Personen können sich demnach ein korrigiertes Impfbzertifikat ausstellen lassen.

Beschlussesmpfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Herkens

8. Petition 17/766 betr. Förderprogramm Elektromobilität

Der Petent fordert die Herausgabe der zum Zeitpunkt des Kaufs des Fahrzeugs und zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Förderbestimmungen des Ministeriums für Verkehr durch die L-Bank.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mit Antrag vom 24. Oktober 2020 beehrte der Petent eine Förderung nach Maßgabe der Förderbedingungen des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg im Rahmen der Landesinitiative Elektromobilität III Marktwachstum Elektromobilität für das Förderprogramm BW-e-Gutschein. Zum Zeitpunkt der Antragstellung konnte eine Förderung in Höhe von 1 000 Euro beantragt werden. Der Petent änderte die vorgedruckte Fördersumme von 1 000 Euro handschriftlich auf 3 000 Euro. Mit Zuwendungsbescheid vom 18. Mai 2021 bewilligte die L-Bank eine Förderung in Höhe von 1 000 Euro für das Vorhaben. Der Petent erhob mit E-Mail vom 21. Mai 2021 Widerspruch gegen den Zuwendungsbescheid vom 18. Mai 2021. Am 16. Juni 2021 übersandte die L-Bank an einen vom Petenten bevollmächtigten Rechtsanwalt die Förderakte mit

den eingereichten Unterlagen sowie die aktuellen Förderbedingungen.

Im Wesentlichen wird im Rahmen der Petition geltend gemacht, die L-Bank habe nicht alle Förderbedingungen vorgelegt.

Rechtliche Würdigung:

Die Förderhöhe des BW-e-Gutscheins wurde zum 1. September 2020 von 3 000 Euro auf 1 000 Euro reduziert. Die Herabsetzung des Förderbetrags wurde bereits am 24. August 2020 durch eine Pressemitteilung des Ministeriums für Verkehr bekannt gemacht. Dort hieß es: „Das Ministerium für Verkehr wird zum 1. September 2020 die Förderung für elektrisch betriebene Fahrzeuge, den sogenannten BW-e-Gutschein, anpassen. Die Förderung wird von 3 000 Euro auf 1 000 Euro reduziert. Antragsteller haben also nur noch kurze Zeit die Möglichkeit, von der höheren Förderung zur profitieren.“

Die L-Bank bewilligt Zuwendungen im Auftrag des Ministeriums für Verkehr nach den Förderbedingungen des Ministeriums für Verkehr. Die L-Bank entscheidet gemäß den Bedingungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Antrag war daher nach dem Zeitpunkt des Antragsingangs geltenden Förderbedingungen zu bescheiden. Diese sind hier die Förderbedingungen in der Fassung ab 1. September 2020. Der Antrag ging am 24. Oktober 2020 bei der L-Bank ein.

In Absprache mit dem Ministerium für Verkehr wurden sämtliche Förderbedingungen bezüglich des BW-e-Gutscheins im Internetaufruf der L-Bank veröffentlicht. Die Webseite der L-Bank enthält demnach alle relevanten Förderbedingungen, zahlreiche FAQs sowie die Möglichkeit zur direkten Kontaktaufnahme mit den entsprechenden Ansprechpartnern. Darüber hinaus verweist die Internetseite des Ministeriums für Verkehr auf die L-Bank und deren Internetseiten. Weitere veröffentlichte Förderbedingungen sind nicht vorhanden. Die Nebenbestimmungen wurden vom Ministerium für Verkehr so vorgegeben. Die Förderbedingungen in der jeweils aktuellen Version werden bei allen Antragstellern gleichmäßig angewendet, um dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung zu tragen. Eine Ermessensentscheidung ist dementsprechend nicht möglich.

Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass besondere Umstände dafürsprechen, den Fall des Petenten anders zu behandeln als übrige Förderfälle. Im August 2020 kam es zu einem Hochlauf an Förderanträgen, der offenkundig in der zu diesem Zeitpunkt besonders lukrativen Kombination aus Bundes- und Landesförderungen sowie attraktiven Angeboten am Markt lag. Dass die schnelle Reaktion des Ministeriums für Verkehr zur Senkung der Fördersätze bei vielen Einzelpersonen, die auf diese besondere Konstellation aufmerksam geworden waren, zu Enttäuschungen führten, liegt in der Natur der Sache.

Der Förderantrag des Petenten sowie dessen Anliegen wurden sachgemäß von der L-Bank bearbeitet. Alle existierenden Förderbedingungen waren jederzeit

transparent und öffentlich zugänglich auf der Webseite der L-Bank verfügbar. Darüber hinaus wurden diese am 16. Juni 2021 von der L-Bank an den vom Petenten bevollmächtigten Rechtsanwalt übermittelt. Die Rechtmäßigkeit sowie die sachliche Richtigkeit des Förderprogramms und dessen Abwicklung waren daher zu jedem Zeitpunkt gegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

9. Petition 17/771 betr. Einführung von Abendgymnasien in allen Großstädten

Der Petent fordert die Einführung von Abendgymnasien in allen Großstädten Baden-Württembergs. Nach Ansicht des Petenten böten (berufliche) Abendgymnasien eine hervorragende Möglichkeit, neben der beruflichen Tätigkeit die Fach- oder Hochschulreife zu erlangen. Der Petent vermisst ein entsprechendes Angebot namentlich in der Landeshauptstadt Stuttgart.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Abendgymnasien sind Ersatzschulen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Privatschulgesetz in Verbindung mit § 1 Verordnung der Landesregierung über die Abendgymnasien vom 16. Juli 1968. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen besteht auf entsprechenden Antrag ein Genehmigungsanspruch, wobei – anders als im öffentlichen Schulwesen – keine Bedürfnisprüfung erfolgt.

Abendgymnasien sind Schulen, die Berufstätige vorwiegend in Abendkursen in einem Lehrgang von mindestens drei Jahren zur allgemeinen Hochschulreife oder zu einer fachgebundenen Hochschulreife führen. Das Abendgymnasium richtet sich an Personen, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine mindestens zweijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen können und bei Eintritt in den dreijährigen Hauptkurs in der Regel mindestens 19 Jahre alt sind. Es besteht die Möglichkeit, nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase unter bestimmten Voraussetzungen den schulischen Teil der Fachhochschulreife zu erwerben. Das an einem Abendgymnasium erworbene Abitur wird laut Kultusministerkonferenzvereinbarung von allen Bundesländern anerkannt.

In Baden-Württemberg bestehen 19 allgemein bildende Abendgymnasien – davon zwei in der Landeshauptstadt Stuttgart – und ein berufliches Abendgymnasium in Radolfzell. Im Unterschied zu allgemein bildenden Abendgymnasien legt ein berufliches Abendgymnasium einen berufsbezogenen Schwerpunkt, sodass die Pflicht zur Belegung des berufsbezogenen Schwerpunktfach besteht.

Anders als im öffentlichen Schulwesen erfolgt bei der Einrichtung einer privaten Ersatzschule durch die Schulverwaltung keine Bedürfnisprüfung. Die Einrichtung einer Ersatzschule hängt somit entscheidend vom Vorhandensein einer privaten Gründungsinitiative ab. In Ermangelung entsprechender Anträge ist dem Kultusministerium derzeit kein Interesse an der Einrichtung weiterer Abendgymnasien bekannt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

10. Petition 17/111 betr. Erhalt der Helfenstein Klinik

Die Petenten wenden sich gegen einen Beschluss des Kreistags Göppingen mit dem die Umwandlung der Helfenstein Klinik in eine Praxisklinik beschlossen wurde. Sie kritisieren die Sitzungsleitung durch den Landrat und die Äußerungen eines Kreisrats. Die Petenten begehren einen Bürgerentscheid über den Erhalt der Klinik in ihrer bisherigen Form.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Kreistag befasste sich in der öffentlichen Sitzung am 21. Mai 2021 mit dem Zukunftskonzept der kreiseigenen Kliniken GmbH. Nach mehrstündiger intensiver Beratung sowie Abstimmungen über zwei Beschlussanträge von Kreistagsfraktionen und den Beschlussantrag der Verwaltung fasste der Kreistag in namentlicher Abstimmung mit 36 Ja-Stimmen bei 24 Nein-Stimmen einen differenzierten Beschluss. Danach ist die Helfenstein Klinik in eine ambulante Einrichtung (Praxisklinik) umzuwandeln.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2021 wandte sich ein Aktionsbündnis an das Regierungspräsidium und bat um eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Kreistagsbeschlusses und führte mögliche Verfahrensfehler an. Das Regierungspräsidium hat diese geprüft und dem Aktionsbündnis mit Schreiben vom 7. Juli 2021 mitgeteilt, dass die Beschlüsse des Kreistags rechtmäßig zu Stande gekommen sind und es aus Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde keine Beanstandungen gibt.

Rechtliche Würdigung:

Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisten den Gemeinden und Gemeindeverbänden (zu denen die Landkreise zählen) das Recht, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Pflichtträgerschaft für Krankenhäuser nach § 3 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Landkreise nach § 2 Absatz 3 der Landkreisordnung (LKrO). Bei Pflichtaufgaben handelt es sich um eigene, kommunale Auf-

gaben der Landkreise, die der kommunalen Selbstverwaltung unterliegen. Im Landkreis werden die beiden Krankenhäuser, darunter die Helfenstein Klinik, von einer Kliniken GmbH betrieben, deren alleiniger Gesellschafter der Landkreis ist.

Die von den Petenten beanstandete Entscheidung des Kreistags über die Zukunft der Klinik ist in einer ordnungsgemäß einberufenen öffentlichen Kreistagsitzung erfolgt. Mögliche Verfahrensfehler sind vom Regierungspräsidium als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde geprüft worden. Rechtsfehler bei den gefassten Beschlüssen des Kreistags wurden dabei nicht festgestellt und sind auch aus dem Vorbringen in der Petition nicht ersichtlich. Fragen der Zweckmäßigkeit des vom Kreistag gefassten Beschlusses und des Agierens der Organe des Landkreises und der Kliniken GmbH sind Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung und einer Überprüfung durch die Rechtsaufsicht entzogen.

Die Kreisräte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung (§ 26 Absatz 3 LKrO). Dies beinhaltet das Recht zur freien Meinungsäußerung. Die ehrenamtlichen Kreisräte unterliegen keiner Dienstaufsicht durch den Landrat oder die Rechtsaufsichtsbehörde. Redebeiträge von Kreisräten in Kreistagsitzungen sowie deren kommunalpolitische Auffassungen können deshalb nicht von der Rechtsaufsicht bewertet werden.

Der Vorsitzende kann einen Kreisrat bei ungebührlichem Verhalten in der Sitzung zur Ordnung rufen beziehungsweise rügen oder ermahnen. Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung in Kreistagsitzungen kann ein Kreisrat aus dem Beratungsraum verwiesen und bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausgeschlossen werden (§ 31 Absatz 3 LKrO). Der Landrat hat eingeräumt, dass er die verbale Entgleisung eines Kreisrats in der Sitzung im Hinblick auf die emotionale Debatte nicht spontan gerügt hat. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung. Der betreffende Kreisrat entschuldigte sich noch im Laufe der Beratung für seine Ausdrucksweise.

Ein Bürgerentscheid über die Zukunft der Klinik ist rechtlich nicht möglich. In der Landkreisordnung ist eine unmittelbare Entscheidung der Kreiseinwohner über Angelegenheiten des Landkreises nicht vorgesehen. Ein Bürgerentscheid durch die Kreiseinwohner kann deshalb auch nicht im Einzelfall durch den Kreistag beschlossen oder vonseiten des Landes verlangt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

11. Petition 17/388 betr. Eintragung einer Grabstätte in Haigerloch in das Gräberverzeichnis

Der Petent bringt vor, dass auf dem jüdischen Friedhof in Haigerloch ein russischer Kriegsgefangener des Ersten Weltkriegs bestattet sei. Der Petent bringt weiter vor, dass das Grab nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 Gräbergesetz unter den Schutz des Gräbergesetzes falle. Diese Grabstätte sei nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden. Der Petent bittet um eine Untersuchung des Sachverhalts.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt teilt mit, dass das Grab des russischen Kriegsgefangenen noch nicht in der Kriegsgräberliste der Stadt gelistet sei.

Das vom Petenten angeführte Kriegsgrab ist ausweislich der Grabsteininschrift ein Grab, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz), fällt.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Haigerloch zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen.

Da sich das Grab auf einem jüdischen Friedhof befindet, setzt ein noch durch die Stadt Haigerloch vorzunehmender Nachweis in der Gräberliste nach der geltenden Absprache zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe die Zustimmung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg K. d. ö. R. (IRGW) voraus. Seitens der IRGW wurde eine Aufnahme der genannten Grabstätte in die Gräberliste ausdrücklich begrüßt.

Die Stadt Haigerloch wird deshalb nach der erteilten Zustimmung der IRGW die in der Petitionsschrift genannte Grabstätte in der Gräberliste der Stadt Haigerloch nachweisen.

Beschlussempfehlung:

Mit der in Aussicht gestellten Aufnahme des Kriegsgrabes in die Gräberliste wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Kenner

12. Petition 17/73 betr. Bearbeitung von Petitionen durch kommunale Gremien

Der Petent beanstandet, dass die Jugendvertretung der Stadt grundsätzlich keine Petitionen annehme. Er bittet, drei beigelegte Petitionen an die Jugendvertretung weiterzuleiten und dafür zu sorgen, dass diese von der

Jugendvertretung behandelt werden. Der Petent bittet außerdem, drei weitere Petitionen an den Gemeinderat weiterzuleiten und für deren Behandlung im Gemeinderat zu sorgen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent hat seiner Petition an den Landtag sechs Petitionen beigelegt, von denen drei an den Jugendgemeinderat und drei an den Gemeinderat gerichtet sind. In seinen Petitionen an die Jugendvertretung bittet der Petent, dass sich der Jugendgemeinderat dafür einsetzt, dass in einer öffentlichen Grünfläche Sitzbänke aufgestellt werden, dass auf einer Spielwiese Spielgeräte aufgestellt werden und dass in einer Straße die Tempobegrenzungen von 20 km/h auf 30 km/h angehoben und stattdessen ein bis zwei Zebrastreifen eingerichtet werden. Mit den Petitionen an den Gemeinderat bittet der Petent um Entscheidungen des Gemeinderats zu den gleichen Anliegen. Alle sechs Petitionen wurden vom Innenministerium im Zuge des Petitionsverfahrens beim Landtag an die Stadtverwaltung weitergeleitet.

In der Stadt ist der Schülerrat als Jugendvertretung im Sinne von § 41a der Gemeindeordnung eingerichtet. Der Schülerrat setzt sich – neben anderen an einer Mitarbeit interessierten Jugendlichen – überwiegend aus den Schülersprechern und Stellvertretern aller in der Stadt befindlichen weiterführenden Schulen zusammen. Vorsitzender des Schülerrats ist nach der vom Schülerrat beschlossenen Geschäftsordnung der Oberbürgermeister.

Der Petent hat bisher keine Petitionen an die Jugendvertretung gerichtet. Mit seiner Kritik an der Stadtverwaltung bezieht er sich vermutlich auf einen Vorgang aus dem Jahr 2020, bei dem der Oberbürgermeister die Behandlung von zwei an den Schülerrat gerichteten Petitionen abgelehnt hat, da nach Auffassung der Stadtverwaltung die Jugendvertretung nicht Adressat von Petitionen sein kann. Hiergegen war eine Klage beim Verwaltungsgericht anhängig.

Bewertung:

Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit Anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Grundrecht bindet als unmittelbar geltendes Recht nach Artikel 1 Absatz 3 GG und Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg auch die Gemeinden und ihre Organe. Der Gemeinderat kann danach in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich Adressat von Petitionen sein.

Die der Petition an den Landtag beigelegten Petitionen an den Jugendgemeinderat und den Gemeinderat sind entsprechend der Bitte des Petenten an die Stadtverwaltung weitergeleitet worden. Die weitere Bearbeitung dieser Petitionen bei der Stadt ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung, für die die Organe der Stadt eigenverantwortlich zuständig sind.

In der Stadt werden an den Gemeinderat gerichtete Petitionen in regelmäßigen Abständen gesammelt und zeitnah einer Entscheidung zugeführt. Die Petenten erhalten eine Eingangsbestätigung und nach der Behandlung in der Kommunalpolitik ein Schreiben mit der Mitteilung des Ergebnisses bzw. des Beschlusses. Alle Petitionen an den Gemeinderat werden behandelt. Dies sichert ein verwaltungsinterner Ablaufprozess, an dessen Ende die Behandlung im politischen Gremium steht.

Die Stadtverwaltung ist der Auffassung, dass die Jugendvertretung nicht Adressat von Petitionen nach Artikel 17 GG sein kann. Der Schülerrat als Jugendvertretung der Stadt wird nicht durch demokratische Volkswahl gewählt und vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung. Er ist deshalb keine Volksvertretung im Sinne von Artikel 17 GG. Der Schülerrat der Stadt hat keine eigenen Entscheidungsbefugnisse.

Über die Frage, ob ein Anspruch darauf besteht, dass die Jugendvertretung an sie gerichtete Petitionen behandelt, war eine Klage beim Verwaltungsgericht anhängig. Mit dieser Klage sollte die Stadt verpflichtet werden, zwei Petitionen des Klägers der Jugendvertretung zur Entscheidung vorzulegen. Die Klage wurde abgewiesen. Das Verwaltungsgericht hat in seinen Entscheidungsgründen die Auffassung der Stadt, dass der Schülerrat als Jugendvertretung weder Volksvertretung noch zuständige Stelle im Sinne von Artikel 17 GG ist, bestätigt. Das Verwaltungsgericht hat die Berufung zugelassen, der Kläger hat jedoch keine Berufung eingelegt.

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts besteht kein Anspruch darauf, dass der Oberbürgermeister als Vorsitzender des Schülerrats Petitionen, die an den Schülerrat gerichtet sind, an dieses Gremium weiterleitet. Die bisherige Praxis der Stadtverwaltung, solche Petitionen nicht an den Schülerrat weiterzuleiten, ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der an den Gemeinderat gerichteten Petitionen für erledigt erklärt. Hinsichtlich der an die Jugendvertretung gerichteten Petitionen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

13. Petition 17/306 betr. Petitionen an die Jugendvertretung; Aufenthaltsorte für Jugendliche

Die Petentin beanstandet, dass die Stadtverwaltung keine Petitionen an die Jugendvertretung annehme und bittet, dass die Jugendvertretung eine von ihr eingereichte Petition behandelt (1.). Die Petentin begehrt weiter, dass die Stadtverwaltung nach Aufenthaltsorten für Jugendliche sucht, an denen sich diese zum Feiern treffen können (2.).

Zu 1.: Petitionen an die Jugendvertretung

In der betreffenden Stadt ist der Schülerrat als Jugendvertretung im Sinne von § 41a der Gemeindeordnung eingerichtet. Der Schülerrat setzt sich – neben anderen an einer Mitarbeit interessierten Jugendlichen – überwiegend aus den Schülersprechern und Stellvertretern aller in der Stadt befindlichen weiterführenden Schulen zusammen. Vorsitzender des Schülerrats ist nach der vom Schülerrat beschlossenen Geschäftsordnung der Oberbürgermeister.

Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit Anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Grundrecht bindet als unmittelbar geltendes Recht nach Artikel 1 Absatz 3 GG und Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg auch die Gemeinden und ihre Organe.

Die Stadtverwaltung ist der Auffassung, dass die Jugendvertretung nicht Adressat von Petitionen nach Artikel 17 GG sein kann. Der Schülerrat als Jugendvertretung der Stadt wird nicht durch demokratische Volkswahl gewählt und vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung. Er ist deshalb keine Volksvertretung im Sinne von Artikel 17 GG. Der Schülerrat der Stadt hat keine eigenen Entscheidungsbefugnisse.

Über die Frage, ob ein Anspruch darauf besteht, dass die Jugendvertretung an sie gerichtete Petitionen behandelt, war eine Klage beim Verwaltungsgericht anhängig. Mit dieser Klage sollte die Stadt verpflichtet werden, zwei Petitionen des Klägers der Jugendvertretung zur Entscheidung vorzulegen. Die Klage wurde abgewiesen.

Das Verwaltungsgericht hat in seinen Entscheidungsgründen die Auffassung der Stadt, dass der Schülerrat als Jugendvertretung weder Volksvertretung noch zuständige Stelle im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes ist, bestätigt. Das Verwaltungsgericht hat die Berufung zugelassen, der Kläger hat jedoch keine Berufung eingelegt.

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts besteht kein Anspruch darauf, dass der Oberbürgermeister als Vorsitzender des Schülerrats Petitionen, die an den Schülerrat gerichtet sind, an dieses Gremium weiterleitet. Die bisherige Praxis der Stadtverwaltung, solche Petitionen nicht an den Schülerrat weiterzuleiten, ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden.

Zu 2.: Aufenthaltsorte für Jugendliche

Die Notwendigkeit von Aufenthaltsorten für junge Menschen, an denen sie weitestgehend ungestört und ohne Konsumzwang unter sich sein können, ist für die Stadt nachvollziehbar und wurde durch pandemiebedingte Einschränkungen im öffentlichen Raum noch verstärkt. Eine diesbezügliche Forderung wurde von Jugendlichen zu Beginn des Jahres 2021 im Schülerrat geäußert. In der einmal jährlich stattfindenden gemeinsamen Sitzung von Gemeinderat und Schülerrat

am 10. Juni 2021 wurde diese Thematik ausführlich besprochen und die weitere Vorgehensweise zu diesem Punkt festgelegt. Es wird eine Arbeitsgruppe im Schülerrat gebildet, die mit Unterstützung der Stadtverwaltung dem Gemeinderat Vorschläge für mögliche Plätze („Raum“ für Jugendliche) und deren Gestaltung erarbeitet. Auf Basis dieser Vorschläge sollen in einer der kommenden Ausschusssitzungen des Gemeinderats Lösungen für diese Problematik gefunden werden. Der Gemeinderat, der Schülerrat und die Stadtverwaltung sind mit dieser Problematik lösungsorientiert befasst. Der Forderung der Petentin, einschließlich ihres Anliegens an die Jugendvertretung, wird somit bereits entsprochen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich des Anliegens der Schaffung von Aufenthaltsorten für Jugendliche für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

14. Petition 17/379 betr. Eintragung von Grabstätten in Offenburg in das Gräberverzeichnis

Der Petent wendet sich wegen zwei auf dem jüdischen Friedhof in Offenburg befindlichen Grabstätten an den Petitionsausschuss. Die Verstorbenen W. und G. seien Soldaten des Ersten Weltkriegs gewesen. Die Grabstätten seien nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden. Der Petent bittet um Prüfung der Sachverhalte.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Stadt Offenburg führt aus, dass die vom Petenten angeführten Grabstätten nicht in der bei der Stadt zu führenden Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz eingetragen seien.

Die Stadt weist auf die Zuständigkeit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden (IRG Baden) hin. Die Gräber der jüdischen Verstorbenen würden auf unbestimmte Zeit von der öffentlichen Hand gepflegt und unterhalten.

Ob es sich bei der vom Petenten genannten Grabstätte des Herrn W. um ein Grab handelt, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fällt, kann im vorliegenden Fall nicht abschließend aufgeklärt werden. Dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Regierungspräsidium Stuttgart und der Stadt Offenburg liegen ungeachtet des Vortrags in der Petitionsschrift keine konkreten Erkenntnisse vor, wonach der in der Petitionsschrift genannte Verstorbene W. ein vom Anwendungsbereich des § 1 Absatz 2 Gräbergesetz umfasstes Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft ist.

Die vom Petenten angeführte Grabstätte des Herrn G. ist ausweislich der Grabsteininschrift ein Grab, das dem Grunde nach unter das Gräbergesetz fallen könnte. Ein abschließender Nachweis ist damit allerdings nicht erbracht.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Offenburg zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen.

Da sich die Gräber auf einem verwaisten jüdischen Friedhof befinden, sind nach der geltenden Absprache zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe alle Einzelfragen hinsichtlich der Grabstätten in Verbindung mit den zuständigen jüdischen Stellen zu klären. Damit würde eine durch die Stadt noch vorzunehmende abschließende Prüfung und ein Nachweis in der Gräberliste die Zustimmung der IRG Baden voraussetzen. Diese hat gebeten, grundsätzlich von Aufnahmen von Grabstätten auf verwaisten jüdischen Friedhöfen im Zuständigkeitsbereich der IRG Baden in die Gräberliste abzusehen. Im Ergebnis kann also dahingestellt bleiben, ob die Grabstätten unter das Gräbergesetz fallen würden und damit in die nach dem Gräbergesetz zu führende Gräberliste aufgenommen werden könnten.

Die von dem Petenten begehrte Prüfung des Sachverhalts ergibt, dass nicht abschließend geklärt werden kann, ob es sich bei dem Verstorbenen W. um ein Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft handelt. Dessen ungeachtet ist eine Aufnahme in die Gräberliste ausgeschlossen.

Die von dem Petenten begehrte weitere Prüfung des Sachverhalts ergibt, dass die vom Petenten angeführte Grabstätte des Verstorbenen G. entsprechend der von der IRG Baden geäußerten Bitte nicht in der von der Stadt geführten Gräberliste nachgewiesen wird unabhängig davon, ob die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen würden.

Da sich die Grabstätten auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof befinden, sind die dauernde Pflege und der dauernde Erhalt unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der IRG Baden unabhängig davon sichergestellt, ob die Gräber unter das Gräbergesetz fallen und unabhängig von einem Eintrag in die Gräberliste.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann hinsichtlich der Aufnahme der Grabstätten in die Gräberliste nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

15. Petition 17/772 betr. Beschwerde über die Polizei

Die Petentin bittet um Überprüfung der Rechtmäßigkeit der ihr gegenüber durchgeführten polizeilichen Maßnahmen am 25. Dezember 2021 und am 2. Januar 2022, welche im Zusammenhang mit unangemeldeten Versammlungen in der Stadt X stattgefunden haben.

Die Petentin trägt vor, am 25. Dezember 2021 bei einem Spaziergang durch die Polizei angehalten und kontrolliert worden zu sein. Sie führt aus, dass die Polizei ihr im Rahmen der Kontrolle ein mitgeführtes Attest sowie weitere Unterlagen gegen ihren Willen weggenommen habe. Da sie ihren Ausweis nicht dabei gehabt habe, sei ihr von der Polizei eine körperliche Durchsuchung angedroht worden. Ferner hätten die Einsatzkräfte sie mit den Armen hinter dem Rücken in einer nach vorne gebückten Haltung zur Stadthalle abgeführt, wo man sie einer Durchsuchung unterzogen habe. Anschließend habe die Polizei die Petentin in ein Polizeifahrzeug abgeführt, wo ihre Identität festgestellt wurde. Der Petentin sei bis zum nächsten Morgen ein Platzverweis erteilt worden.

Die Petentin trägt des Weiteren vor, auch am 2. Januar 2022 bei einem Spaziergang durch die Innenstadt von der Polizei aufgehalten und umringt worden zu sein, wobei ihr aufgrund ihres am Körper befindlichen Buttons vorgeworfen worden sei, sie habe an einer verbotenen Demonstration teilgenommen. Nach Feststellung ihrer Personalien durch Aushändigung ihres Personalausweises sei ihr seitens der Polizei ein Platzverweis erteilt worden, wobei ihr bei einem erneuten Antreffen eine Ingewahrsamnahme angedroht worden sei.

Die Petentin empfindet die Behandlung durch die Polizei als menschenverachtend, diskriminierend und rechtswidrig.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach Auskunft des Polizeipräsidiums stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar: Am 12. Dezember 2021 hat das Landratsamt eine Allgemeinverfügung über infektionsschützende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus erlassen und in diesem Zusammenhang eine temporäre Maskentragepflicht sowie ein Alkoholkonsumverbot in ausgewiesenen Bereichen der Stadt X verfügt. Diese Anordnungen traten am 13. Dezember 2021 in Kraft und waren zeitlich von montags bis freitags auf 16:00 Uhr bis 23:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen auf 10:00 Uhr bis 23:00 Uhr begrenzt. Die Allgemeinverfügung trat am 15. Januar 2022 außer Kraft.

Zudem wurden mit Allgemeinverfügung der Stadt X und des Landratsamts vom 23. Dezember 2021 angemeldete Versammlungen bestimmter Veranstalter für den Zeitraum vom 24. Dezember 2021 bis 27. Dezember 2021 und mit Allgemeinverfügung vom 27. Dezember 2021 die täglich angemeldeten Versammlungen bestimmter Veranstalter – mit jeweils unterschiedlichen Mottos – für den Zeitraum vom 28. Dezember 2021 bis einschließlich 2. Januar 2022 – verboten.

Am 25. Dezember 2021 versammelten sich im Stadtgebiet kleinere Gruppen von bis zu 50 Personen. An dem früheren Ausgangspunkt der Versammlungen und innerhalb des Innenstadtbereichs versammelten sich ab ca. 18:00 Uhr kleinere Gruppen. Diese wurden u. a. aufgrund des Tragens von Kerzen oder Lichtern als Teilnehmer einer Ersatzveranstaltung bezüglich der verbotenen Versammlung eingeordnet. Um 18:22 Uhr erfolgte die erste Durchsage durch den Lautsprecherkraftwagen des Polizeipräsidiums Einsatz, in welcher auf das bestehende Versammlungsverbot hingewiesen wurde.

Um 18:30 Uhr wurde die Petentin in dem betroffenen Bereich angetroffen. Sie befand sich dabei innerhalb der Zone in der Innenstadt, in welcher zu diesem Zeitpunkt eine Maskentragpflicht aufgrund der oben erwähnten Allgemeinverfügung galt. Die Petentin trug keinen Mund-Nasen-Schutz. Aufgrund des Verdachts der Teilnahme an einer verbotenen Versammlung wurde die Petentin einer polizeilichen Kontrolle unterzogen. Hierbei äußerte die Petentin, dass sie nur spazieren gehe und von der Maskentragpflicht befreit sei. Sie zeigte dabei ein einzeliges ärztliches Attest vor, welches ihr zur inhaltlichen Überprüfung abgenommen wurde. Im Anschluss an die Überprüfung wurde ihr das ärztliche Attest wieder ausgehändigt. Aufgrund der gefestigten Verdachtslage (Teilnahme an einer verbotenen Versammlung) erfolgte die weitere Kontrolle durch Kräfte des Einsatzabschnitts „Folgemassnahmen“. Die Petentin teilte mit, dass sie keine Ausweisdokumente bei sich führe. Zur Feststellung ihrer Identität wurde sie nach Ausweisdokumenten durchsucht. Hinweise zur Identität der Petentin wurden nicht gefunden, allerdings wurde ein batteriebetriebenes Teelicht aufgefunden. Letztlich wurde die Identität mittels Abfrage der Datenbank „meldIT“ überprüft. Nach erfolgter Kontrolle erhielt die Petentin einen Platzverweis und wurde wegen des Verdachts der Teilnahme an einer verbotenen Versammlung angezeigt.

Am 2. Januar 2022 ist die Petentin nach den Darstellungen des Polizeipräsidiums nicht im Bereich des Polizeipräsidiums kontrolliert worden. Sie wurde jedoch am Vortag, dem 1. Januar 2022 gegen 20:00 Uhr, auf dem Marktplatz erneut ohne Mund-Nase-Bedeckung angetroffen. Wie am 25. Dezember 2021, galt auch zu diesem Zeitpunkt eine allgemeine Maskentragpflicht im Bereich der Innenstadt sowie das bereits genannte Versammlungsverbot. Sie trug hierbei einen Ansteckbutton mit der Aufschrift „Maskenbefreit“. Es bestand daher der Verdacht der Teilnahme an einer verbotenen Versammlung. Die Petentin konnte sich an diesem Tag ausweisen. Ihr wurde nach Abschluss der Maßnahmen ein Platzverweis erteilt. Ebenfalls wurde eine Anzeige wegen des Verdachts der Teilnahme an einer verbotenen Versammlung erstattet. Der Button wurde als Beweismittel beschlagnahmt und der Verfolgungsbehörde übersandt.

Bewertung:

Aufgrund der Gesamtumstände war die Petentin an beiden Tagen verdächtig, an einer verbotenen Ver-

sammlung teilgenommen zu haben. Dies stellt gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 1 VersammlG eine Ordnungswidrigkeit dar.

Gemäß § 163b Absatz 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit § 53 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) kann die Polizei die Identität von Personen feststellen, die einer Ordnungswidrigkeit verdächtig werden. Zudem darf die Person für die Dauer der Überprüfung festgehalten und durchsucht werden, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Da sich die Petentin am 25. Dezember 2021 nicht ausweisen konnte, wurde sie nach Hinweisen zu ihrer Identität durchsucht. Wie die Petentin selbst angibt, war sie mit den polizeilichen Maßnahmen nicht einverstanden und kam der Aufforderung, sich zum Zwecke der Durchsicherung in Richtung der sichtgeschützten Stadthalle zu begeben, nicht nach. Nach mehrmaliger entsprechender Androhung und weiterer Weigerung wurde unmittelbarer Zwang in Form des einfachen Kreuzfesselgriffs angewandt. Den Vorwurf der Petentin, die eingesetzten Beamten hätten sich während der Kontrolle über sie lustig gemacht, hat das Polizeipräsidium zurückgewiesen. Die eingesetzten Beamten handelten nach den Darstellungen des Polizeipräsidiums ohne Ansehen der Person professionell und zielgerichtet. Die Verwahrung in einem Dienstkraftfahrzeug für die Dauer der erforderlichen Ermittlungen zur Identitätsfeststellung ist nach § 163b Absatz 1 Satz 1 StPO zulässig und auch durchaus üblich.

Im Übrigen waren die gegenüber der Petentin getroffenen Maßnahmen auch verhältnismäßig.

Sowohl am 25. Dezember 2021 als auch am 1. Januar 2022 erhielt die Petentin einen Platzverweis gemäß § 30 Absatz 1 Polizeigesetz (PolG), um die weitere Teilnahme an einer verbotenen Versammlung zu verhindern. Der schriftlich erteilte Platzverweis bezog sich auf die Innenstadt und schloss den direkten Weg zur Wohnung und den dortigen Aufenthalt selbstverständlich aus.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

16. Petition 17/683 betr. Förderung für die Tafeln

Der Petent begehrt eine deutlich erhöhte Förderung für die Tafeln. Der Petent führt aus, dass sich im Zuge der Coronapandemie die soziale Situation in Baden-Württemberg deutlich verschärft und viele Menschen zunehmend in existenzgefährdende Lebenslagen gebracht habe. Steigende Preise allerorten ließen viele Mitbürgerinnen und Mitbürger bedürftig werden und in die Armut abdriften, weil sie selbst mit ihrem Gehalt oftmals nicht mehr alle laufenden Kosten bezahlen könnten. Die Obdachlosigkeit sei gestiegen und

immer mehr Haushalte seien auf soziale Leistungen des Staates angewiesen. Dass diese Unterstützung nicht selten unzureichend sei, mache der massive Zustrom zu den Tafeln im Land deutlich. Ihre Notwendigkeit zeige sich dringender denn je, weshalb sie zuletzt einen Hilferuf gestartet hätten. Während der pandemischen Lage habe die Menge an Lebensmittelspenden drastisch abgenommen, entsprechend bangten viele Tafeln ums Überleben. Im SWR vom 21. November 2021 sei zudem deutlich gemacht worden, dass der fortwährende und ansteigende Zulauf und die Versorgung der Bürger kaum noch durch die ehrenamtlichen Kräfte der Tafeln gedeckt werden könne. Die Träger befürchteten ein langsames Aussterben des Hilfsangebots in Baden-Württemberg, was aus Sicht des Petenten unbedingt verhindert werden müsse. Deshalb fordere er eine massive Erhöhung der finanziellen Förderungen für die Tafeln im Land und begründet dies insbesondere mit dem Sozialstaatsgedanken aus Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes, welcher eigentlich sicherstellen solle, dass der Staat die Bedürftigkeit von Menschen durch eigene Mittel – wie Sozialleistungen – hinreichend abfedere. Dass dies offenbar nicht in genügendem Maße gelinge, mache die Existenz von Tafeln überaus deutlich. Daher sei seine Eingabe als wertschätzendes Zeichen für die herausragende Arbeit der Mitarbeitenden der Tafeln zu verstehen. Die Petition solle den Sozialstaat an seine Verpflichtung zur Reduktion von Armut erinnern und fordere ihn auf, die Tafeln im Land mit einem massiv erhöhten Förderbetrag dahin gehend zu unterstützen, dass die Versorgung von Bedürftigen fortgeführt werden könne.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Unter dem Motto „Lebensmittel retten. Menschen helfen.“ engagieren sich bundesweit mehr als 60 000 Aktive für die Tafel-Arbeit, wie dem Geschäftsbericht 2020 von Tafel Deutschland e. V. zu entnehmen ist. Sie sammeln und sortieren gespendete Lebensmittel, beladen und entladen Fahrzeuge und verteilen sie in den über 2 000 Ausgabestellen der 956 Tafeln (Geschäftsbericht 2020) in Deutschland. In Baden-Württemberg arbeiten derzeit 147 Tafeln mit Ausgabestellen in rund 200 Städten und Gemeinden. Eine Rückfrage beim Landesverband der Tafeln im Jahr 2020 ergab, dass auf Landesebene Daten zu der Zahl der Personen beziehungsweise der Zahl der Haushalte, die die Tafeln in Baden-Württemberg nutzen, nicht ohne Weiteres zu ermitteln sind. Die Engagierten bei den Tafeln arbeiten ehrenamtlich und erfassen das Leistungsgeschehen nicht immer systematisch EDV-gestützt. Der Landesverband ging schätzungsweise von rund 140 000 bis 150 000 Personen aus, die das Angebot der Tafeln nutzen. Die Nachfrage habe sich seit der Einführung der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Jahr 2005 stark erhöht und sei in den folgenden Jahren langsam aber stetig weiter gestiegen. Einen weiteren deutlichen Anstieg habe es im Jahr 2015 im Zusammenhang mit den hohen Migrationszahlen gegeben.

Im Jahr 2019 haben nach Angaben des Bundesverbands rund 1,65 Millionen Menschen das Angebot der

Tafeln genutzt. Dabei geben die Tafeln nicht nur gerettete Lebensmittel an Menschen mit geringen Einkommen weiter. An einigen Orten übernehmen sie neben oder mit den Wohlfahrtsverbänden auch eine wichtige Funktion als niedrigschwellige Anlaufstelle für Menschen in Not. Über die ehrenamtlich Engagierten bei den Tafeln bekommen hilfebedürftige Menschen schnell und unbürokratisch Unterstützung, vom Gespräch im Alltag bis zur Unterstützung bei Behördengängen oder der Hausaufgabenbetreuung.

Die Coronapandemie hatte und hat auch für die Arbeit der Tafeln in Baden-Württemberg gravierende Folgen. Nach Auskunft des Landesverbands waren vor Ausbruch der Pandemie rund drei Viertel der ehrenamtlich Engagierten im Rentenalter. Diese blieben zunächst zu Hause, weil sie selbst zur Risikogruppe gehören. Zu Beginn der Pandemie gingen auch die Lebensmittelspenden kurzfristig deutlich zurück. Außerdem sind viele Tafelläden räumlich beengt, sodass erforderliche Abstandsregeln nicht eingehalten werden konnten und die Ausgabe der Lebensmittel umorganisiert werden musste. Schon seit dem Jahr 2020 haben jedoch viele Tafelläden wieder geöffnet. Allerdings hatten die neu- oder wiedereröffneten Tafelläden zunächst oft noch eingeschränkte Öffnungszeiten. Teilweise haben die Tafelläden auch vom sogenannten Ladenbetrieb, bei dem sich die Kundschaft die Produkte selbst aus dem Regal nimmt, auf vorgepackte Pakete umgestellt, damit der Kundendurchlauf schneller ist.

Zu Beginn der Pandemie blieben nach Auskunft des Landesverbands zunächst auch viele Kundinnen und Kunden weg. Dadurch gingen die Abnahmemengen zurück und die Einnahmen waren entsprechend gesunken. Insoweit blieben Fixkosten wie zum Beispiel für Mieten und Transportfahrzeuge zum Teil ungedeckt. Gleichzeitig seien viele Neukundinnen und Neukunden hinzugekommen, auch wenn dies den Rückgang bei den Bestandskundinnen und Bestandskunden nicht kompensiert habe. Mittelfristig rechnet der Landesverband allerdings wieder mit mehr Kundinnen und Kunden als vor der Pandemie.

Die Tafelläden nehmen eine wichtige Rolle sowohl bei der Vermeidung von Lebensmittelverschwendung als auch im Einsatz gegen soziale Notlagen ein und erfüllen damit zwei Funktionen.

Die Tätigkeit der Tafelläden ist ein wichtiger Beitrag zur Weiterentwicklung einer solidarischen Gesellschaft, in der die Hilfe zur Selbsthilfe und das ehrenamtliche Engagement gestärkt werden. Die Arbeit der Tafelläden kommt unmittelbar Menschen, die von Armut betroffenen sind, zugute. Zugleich ist dem Land bewusst, dass die Arbeit der Tafeln nicht als Ersatz für Maßnahmen des Bundes, des Landes oder der Kommunen im Bereich der Armutsbekämpfung und -prävention anzusehen ist. Die Tafelläden können die Folgen von Armut mildern, nicht aber ihre Ursachen beseitigen. Dies ist auch weder Selbstverständnis noch Aufgabe der Tafeln. Es bleibt staatliche Aufgabe, für die Förderung sozialer Gerechtigkeit und die Verwirklichung sozialer Sicherheit zu sorgen. Dazu gehört auch, die Ursachen von Armut zu bekämpfen.

Ein wichtiger Gesprächspartner in Baden-Württemberg ist hierbei der Landesbeirat für Armutsbekämpfung und Prävention, in dem der Landesverband der Tafeln Mitglied ist.

Auf Landesebene erhielten bislang weder der Landesverband Tafel Baden-Württemberg e. V. (Landesverband) noch die Tafelläden vor Ort eine finanzielle Förderung aus Haushaltsmitteln des Landes Baden-Württemberg. Auf kommunaler Ebene werden die Tafelläden vor Ort jedoch zum Teil aus Mitteln der Städte und Gemeinden unterstützt, zum Beispiel durch Mietzuschüsse oder bei den Entsorgungskosten. Einen Antrag auf institutionelle Förderung hat der Landesverband erst zum Ende des Jahres 2020 beim Land vorgelegt, einen Antrag auf Coronahilfen im Jahr 2021.

Seit ihren Anfängen hat sich die Arbeit der Tafeln grundlegend verändert. Während die Waren früher überwiegend vom örtlichen Einzelhandel und regionalen Herstellern kamen, kommen die Waren heute zu einem großen Teil von Herstellern aus dem gesamten Bundesgebiet. Diese Entwicklung hat sich coronabedingt stark beschleunigt. Der Landesverband organisiert die Verteilung dieser sogenannten Großspenden auf die 147 Tafeln in Baden-Württemberg über sechs regionale Verteilzentren. Daher ist eine quasi uneingeschränkte Erreichbarkeit erforderlich, um schnell Warenangebote der Lebensmittelhersteller bearbeiten und logistisch verteilen zu können. Diese sechs Logistikzentren verteilen die Waren rasch an die Tafelläden vor Ort weiter. Für die Spedition, die die Waren transportiert, und für das Lagern in den Logistikzentren fallen dem Landesverband Kosten an. Der Landesverband hat diese Kosten den Tafeln vor Ort bisher vollständig in Rechnung stellen müssen, da er selbst nicht über regelmäßige Einnahmen verfügt und sich fast ausschließlich über Spenden finanziert.

Daher hat das Land im Jahr 2021 den Landesverband auf dessen Antrag hin mit einem Betrag von 50 000 Euro gefördert. Ziel der einmaligen Förderung war es insbesondere, den Fortbestand des Landesverbands und damit auch der Tafeln vor Ort während, aber vor allem auch für die Zeit nach der Coronapandemie zu sichern und Schließungen zu verhindern, die Arbeit des Landesverbands in Anbetracht der sich unter den Bedingungen der Coronapandemie stark veränderten Rahmenbedingungen zu unterstützen sowie das umfassende bürgerschaftliche Engagement insbesondere auch von Menschen, die von Armut betroffen sind, im Sinne des Self-Empowerments zu erhalten.

Im aktuellen Koalitionsvertrag 2021 bis 2026 für Baden-Württemberg findet sich auf Seite 77 folgender Passus: „Tafeln unterstützen: Die Arbeit der Tafeln steht für Solidarität und Mitmenschlichkeit. Das verdient unsere Dankbarkeit und Anerkennung, braucht darüber hinaus von der Politik jedoch auch die richtigen Rahmenbedingungen. Die Forderung nach einer finanziellen Förderung für die Koordinierung und Abstimmung der Arbeit der Tafeln auf Landesebene werden wir deshalb prüfen.“

Dem ist der Landtag in einem ersten Schritt nachgekommen, indem im Staatshaushaltsplan 2022 100 000 Eu-

ro für eine institutionelle Förderung des Landesverbands der Tafel Baden-Württemberg e. V. zur Verfügung gestellt werden, um die Arbeit der Landesgeschäftsstelle absichern zu können und damit die Tafelläden vor Ort zu unterstützen. Zur weiteren Umsetzung steht das Sozialministerium im Kontakt mit dem Landesverband.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der erfolgten Bereitstellung von Mitteln im Landeshaushalt 2022 für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Neumann-Martin

17. Petition 17/525 betr. Eintrag von Kriegsgräbern in Öhringen in das Gräberverzeichnis

Der Petent wendet sich wegen zwei Grabstätten auf dem jüdischen Friedhof in Öhringen an den Petitionsausschuss. Die Verstorbenen seien Soldaten des Ersten Weltkriegs gewesen. Die Grabstätten seien nicht in das von der Stadt Öhringen zu führende Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufgenommen worden. Der Petent bittet um Prüfung des Sachverhalts.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt führt aus, dass sich die Grabstätten auf dem jüdischen Friedhof in Öhringen befänden. Die Grabstätten der beiden Verstorbenen seien nicht in die Gräberliste für öffentlich gepflegte Gräber nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetzes aufgenommen worden.

Die vom Petenten genannten Grabstätten sind Gräber, die unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Öhringen zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen.

Da sich die Gräber auf einem jüdischen Friedhof befinden, setzt ein noch durch die Stadt Öhringen vorzunehmender Nachweis in der Gräberliste nach der geltenden Absprache zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe die Zustimmung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg K. d. ö. R. (IRGW) voraus. Seitens der IRGW wurde eine Aufnahme der genannten Grabstätten in die Gräberliste ausdrücklich begrüßt.

Die Stadt Öhringen wird deshalb nach der erteilten Zustimmung der IRGW die in der Petitionsschrift ge-

nannten Grabstätten in der Gräberliste der Stadt Öhringen nachweisen.

Beschlussempfehlung:

Mit der in Aussicht gestellten Aufnahme der Kriegsgräber in die Gräberliste wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Ranger

18. Petition 17/681 betr. Abiturprüfung im Leistungsfach Sport

Der Petent berichtet, er habe sich beim Training für das Sportabitur 2021 eine schwere Knieverletzung zugezogen und die fachpraktische Prüfung im Fach Sport daher im Frühjahr 2021 nicht ablegen können. Ihm sei von der Schule ein vorläufiges Abiturzeugnis ausgestellt worden, bei dem der fehlende fachpraktische Teil des Sportabiturs mit null Notenpunkten bewertet wurde. Dem Zeugnis wurde ein Vorläufigkeitsvermerk beigefügt, der klarstellt, dass die Abiturnote sich nach Ablegen der fehlenden Teilprüfungen des Sportabiturs noch verbessern kann. Der Petent hat jedoch, auch aufgrund ärztlicher Prognosen zum Sporttreiben im OP-Bericht, die Befürchtung, er könne die fehlende fachpraktische Prüfung aufgrund der Schwere seiner Verletzung weder im Rahmen des Sportabiturs 2022 noch bei der Nachprüfung im Herbst 2022 absolvieren. Es sei zudem zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar, ob er jemals wieder die ursprüngliche sportliche Leistungsfähigkeit erreichen und die gewählten Sportarten Fußball und Gerätturnen im Rahmen einer fachpraktischen Abiturprüfung Sport werde ausüben können.

Der Petent stellt unter Verweis auf Prüfungsordnungen anderer Bundesländer dar, dass diese in vergleichbaren Fällen die Möglichkeit einer zusätzlichen mündlichen Ersatzprüfung vorsehen, die sich inhaltlich auf den vorgesehenen sportpraktischen Prüfungsteil bezieht (zum Beispiel Hessen oder Saarland). In Rheinland-Pfalz werde die Möglichkeit eröffnet, in einem solchen Fall die Punktzahl, die in dem jeweils zuletzt belegten Kurs der betreffenden Sportart erreicht wurde, als Ergebnis der sportpraktischen Prüfung zu werten. Das zuständige Regierungspräsidium habe ihm über seine Schule mitgeteilt, dass die in Baden-Württemberg für das Abitur an allgemein bildenden Gymnasien geltende Abiturverordnung Gymnasien der Normalform (AGVO) keine vergleichbaren Regelungen enthalte.

Der Petent befürchtet eine Benachteiligung für seine Bewerbung auf einen Studienplatz der Humanmedizin aufgrund der Einreichung eines vorläufigen Abiturzeugnisses. Zudem sei die Ablehnung des Regierungspräsidiums nicht vereinbar mit den Vorgaben der Kultusministerkonferenz zur Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit von Zeugnissen und Abschlüssen. Zusätzlich bemängelt der Petent den Vorläufigkeits-

vermerk im Abiturzeugnis und befürchtet hier Nachteile.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Wird ohne wichtigen Grund an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise nicht teilgenommen, gilt dies als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Sofern und soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist möglich. Hierbei bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.

Im Falle einer verletzungsbedingten Nichtteilnahme an der fachpraktischen Abiturprüfung Sport wird nach der Genesung über die Fachlehrkraft mit der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses ein Termin für eine Nachprüfung vereinbart. Dabei ist dem Prüfling eine angemessene Zeit der Vorbereitung auf die Prüfung zu gewähren. Die endgültige Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung wird während der Verletzung bzw. Krankheit ausgesetzt. Schülerinnen und Schüler, die eine fachpraktische Prüfung verletzungsbedingt nicht abgelegt und die erforderliche Mindestqualifikation auch ohne diese Teilleistung erreicht haben, erhalten auf Wunsch ein vorläufiges Abiturzeugnis, das deutlich als solches gekennzeichnet ist, gegebenenfalls auch ein erläuterndes Begleitschreiben der Schule, in dem auf die besondere Situation des Prüflings im Fach Sport hingewiesen wird. Die fachpraktische Leistung durch eine mündliche oder schriftliche Leistung zu ersetzen, ist aus Chancengleichheitsgründen nicht zulässig.

Der Petent kann sich durch die fachpraktische (Nach-) Prüfung im Abiturschnitt um maximal zwei Zehntel verbessern. Hierzu müsste er 11 bis 15 Notenpunkte im fachpraktischen Teil des Sportabiturs erreichen, wovon er nach seinem Vortrag ausgeht. Bei 10 bis 3 Notenpunkten könnte er sich entsprechend um ein Zehntel verbessern und bei weniger als 3 Notenpunkten bliebe der bisherige Abiturschnitt bestehen. Im Begleitschreiben der Schule wird auf Grundlage der sich aus seinen bisherigen fachpraktischen Leistungen zu erwartenden Leistungen in der fachpraktischen Prüfung der sich dann ergebende Abiturschnitt angegeben. Dieser wäre demnach um zwei Zehntel besser als im vorläufigen Abiturzeugnis ausgewiesen.

Mit dem Sportabitur ist ein Anforderungsprofil verbunden, das definiert wird durch die einzelnen Prüfungsbestandteile sowie die entsprechenden Wertetabellen und Bewertungskriterien. § 24 Absatz 1 AGVO gibt diese Prüfungsbestandteile verbindlich vor. Die schriftliche Prüfung im Fach Sport besteht demnach aus einer besonderen Fachprüfung, welche schriftliche und fachpraktische Teile enthält, die gleich gewichtet werden. Dies entspricht auch den Vorgaben

der „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Sport“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Dezember 1989 in der Fassung vom 28. Oktober 2017).

Kann ein Prüfling aus wichtigem Grund an der Prüfung nicht teilnehmen, so lässt § 29 Absatz 3 AGVO die Teilnahme an einer Nachprüfung zu, bei der die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen bleiben. Die Knieverletzung des Petenten stellt im Blick auf die fachpraktische Prüfung im Fach Sport einen wichtigen Grund dar. Deshalb wurde dem Petenten eine solche Nachprüfung ausdrücklich angeboten. Die AGVO sieht hingegen nicht vor, dass die fachpraktische Prüfung durch andere Prüfungsformen oder durch die Übernahme von Leistungen aus den Jahrgangsstufen gebildet wird. Es ist auch nicht möglich, dem Petenten eine solche Möglichkeit, die im Widerspruch zur AGVO stünde, einzuräumen. Denn es würde das Gebot der Chancengleichheit verletzen, wenn einem einzelnen Prüfling eine Ersetzungsmöglichkeit angeboten würde, die die AGVO gerade nicht vorsieht.

Auch die vom Petenten angeführten „Vorgaben der Kultusministerkonferenz zur Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit von Zeugnissen und Abschlüssen“ rechtfertigen keine andere Beurteilung. Die Kultusministerkonferenz hat hier weder in der Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2020, in Kraft getreten am 9. Februar 2021) noch in der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 18. Februar 2021) eine Aussage oder gar Festlegung getroffen.

Eine Abiturprüfung im Fach Sport ohne fachpraktische Anteile ist auch deswegen nicht möglich, weil die Prüfung immer im Kontext zum Bildungsplan erfolgen muss (§ 23 Absatz 2 AGVO). Ein großer Teil der darin enthaltenen Kompetenzen beziehen sich auf motorische Fertigkeiten und deren situationsangemessene Ausführung und Anwendung sowie deren Bewegungsqualität und die Ausprägung konditioneller Fähigkeiten. Daher soll die Gewichtung von Praxis zu Theorie in den vier Kurshalbjahren zwei zu eins betragen (Facherlass Sport).

In § 10 Absatz 5 AGVO ist geregelt, dass das Angebot an Kursen rechtzeitig bekannt gegeben wird. In diesem Zusammenhang werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel an den Schulen auch zu den Besonderheiten der einzelnen Fächer informiert und beraten. Nach Rücksprache mit der Schule des Petenten fand eine solche Informationsveranstaltung im Dezember 2018 statt, in der bezüglich des Prüfungsfachs Sport auf Verletzungen und deren mögliche Folgen hingewiesen wurde. Dem Petenten waren diese somit vor der Wahl des Prüfungsfachs Sport bekannt und er hat sich bewusst darauf eingelassen.

Es besteht unverändert die Zusage, dass der Petent sich einer Nachprüfung unterziehen kann, die auch in-

dividuell mit dem Prüfling abgestimmt werden kann, sobald er sich wieder fit fühlt. Sofern sich der Petent gegen eine Nachprüfung ausspricht, kann der Vorläufigkeitsvermerk gelöscht und ein ordentliches Abiturzeugnis ausgestellt werden. Dies wäre auch dann der Fall, wenn der Petent aus medizinischen Gründen langfristig keine fachpraktische Prüfung absolvieren kann.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der vorliegenden Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

19. Petition 17/731 betr. Justizvollzug

Der Petent begehrt die Veröffentlichung einer Statistik, wie viele Gefangene in den vergangenen drei Jahren nach Verbüßung von zwei Dritteln oder der Hälfte der Strafe vorzeitig entlassen wurden (1.), Auskunft, ob miteinander verlobten Gefangenen das Recht, miteinander zu telefonieren zusteht (2.), die Aufstellung einheitlicher Regeln in den Justizvollzugsanstalten im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie, die getrennte Unterbringung von geimpften und ungeimpften Gefangenen und die Gleichbehandlung von Bediensteten und Gefangenen bei Quarantäneentscheidungen (3.), die Anhebung der Entlohnung für die Arbeit im vollzuglichen Arbeitswesen (4.), die Schaffung von Weiterbildungsmöglichkeiten für Gefangene mit mittleren oder höheren Bildungsabschlüssen (5.), Haftaufenthalte, die während der Covid-19-Pandemie stattfinden, als Haft, welche unter „verschärften Haftbedingungen“ erfolgt ist, anzusehen (6.) und die Einrichtung eines „Bonussystems“ für „vorbildliches“ und freundliches Verhalten von Gefangenen (7.). Der Petent moniert außerdem die Begrenzung der Anzahl an Gegenständen, insbesondere Büchern, welche sich in Hafträumen befinden dürften (8.). Schließlich begehrt er, dass die Einzelhafträume zukünftig nicht mit Doppelbetten ausgestattet werden (9.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Die Veröffentlichung einer gesonderten Statistik, wie viele Gefangene in der Vergangenheit nach Verbüßung von zwei Dritteln oder der Hälfte der gegen sie verhängten Strafe vorzeitig entlassen wurden, ist nicht angezeigt. Vorzeitige Entlassungen aus der Strafhaft sind unter den jeweiligen gesetzlich geregelten Voraussetzungen möglich (insbesondere: § 57 Strafgesetzbuch), wobei die konkrete Entscheidung hierüber den Gerichten obliegt. Weil es hierbei außerdem stets auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ankommt, so etwa auf die Persönlichkeit der verurteilten Person, ihr Vorleben, die Umstände ihrer Tat, das Gewicht

des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Vollzugsverhalten sowie auf etwaige Auswirkungen einer vorzeitigen Strafaussetzung, wäre eine solche Statistik – insbesondere im Hinblick auf eine etwaige Entlassprognose des Petenten – auch nicht aussagekräftig.

Zu 2.:

Nach § 27 Drittes Buch Justizvollzugsgesetzbuch (JVollzGB III) kann Gefangenen grundsätzlich gestattet werden, zu telefonieren. Da es dem Petenten bei diesem Punkt aber offenbar um Telefonate zwischen ihm und seiner in einer anderen Justizvollzugsanstalt untergebrachten Lebensgefährtin und verurteilte Mittäterin geht, ist festzuhalten, dass Telefonate zwischen zwei Inhaftierten unter Vermittlung der Anstalt seitens der Justizvollzugsanstalt, in der sich die Lebensgefährtin des Petenten befindet, grundsätzlich nicht gewährt werden. Der Sinn und Zweck der Vorschrift des § 27 JVollzGB III, welcher im Übrigen keinen Rechtsanspruch, sondern lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung verleiht, besteht darin, Gefangenen den Verkehr mit der Außenwelt zu ermöglichen. Die Besonderheit im vorliegenden Fall liegt jedoch darin, dass es sich bei der Lebensgefährtin des Petenten ebenfalls um eine Gefangene handelt. Hinzu kommt, dass diese und der Petent nicht miteinander verheiratet sind, weshalb der besondere Schutz der Ehe nach Artikel 6 Grundgesetz vorliegend nicht greift. Auch der Vergleich mit der derzeit geltenden Rechtslage bei Besuchszusammenführungen von Gefangenen, welche für Eltern mit Kindern oder Ehegatten (im Falle gemeinsamer Kinder auch bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften) möglich sind, zeigt, dass dem Schutz der Ehe und Familie seitens des Justizvollzugs Rechnung getragen wird. Ein bloßes (und letztlich nicht nachweisbares) Verlöbnis verleiht demgegenüber keine entsprechende Stellung, sodass die Ermessensausübung der Justizvollzugsanstalt, der dort inhaftierten Mittäterin keine Telefonate zur Kontaktpflege mit dem Petenten zu ermöglichen, nicht zu beanstanden ist. Hiervon ausgenommen wären selbstverständlich Telefonate in dringenden und unaufschiebbaren Fällen.

Zu 3.:

Im baden-württembergischen Justizvollzug gelten grundsätzlich anstaltsübergreifend die gleichen Rahmenbedingungen betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in den Justizvollzugsanstalten. Diese Rahmenbedingungen, die insbesondere die Beachtung von Hygienevorschriften, die Reduzierung von Kontakten oder Quarantänemaßnahmen beim Zugang von Gefangenen in die Anstalten zum Gegenstand haben, werden unter Beteiligung des hiesigen Medizinalreferats laufend an das Pandemiegeschehen sowie die jeweils vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum SARS-CoV-2-Virus angepasst. Innerhalb dieser Rahmenbedingungen sind den einzelnen Einrichtungen Spielräume eröffnet um auf örtliche Besonderheiten wie auch auf regional unterschiedliche Infektionsri-

siken einzugehen. Erfreulicherweise konnten so die Infektionszahlen in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten vergleichsweise niedrig gehalten werden, insbesondere kam es bisher zu keinen massiven Ausbruchsgeschehen unter den Gefangenen. Vor diesem Hintergrund und angesichts der bestehenden Regelungen (insbesondere Quarantäne- und Zugangsregelungen) sowie der generell bestehenden Impfmöglichkeiten für Inhaftierte, ist eine grundsätzlich getrennte Unterbringung von geimpften und nicht geimpften Gefangenen nicht nur organisatorisch nicht durchführbar, sondern auch nicht angezeigt. Auch ist keine Gleichbehandlung von Bediensteten und Gefangenen im Hinblick auf Quarantänemaßnahmen nach Ausführungen vorzusehen, da insoweit divergierende Kontakttrisiken bestehen.

Zu 4.:

Die Frage der Entlohnung im vollzuglichen Arbeitswesen war bereits Gegenstand der vorangegangenen Eingabe des Petenten (Petition 16/5287, Drucksache 17/862) – dort allerdings betreffend Untersuchungsgefangene. Im Ergebnis ist aber auch vorliegend festzuhalten, dass Änderungen der Entlohnung der Gefangenen nicht angezeigt sind. Die Vergütung von Gefangenen ist gesetzlich geregelt und wird durch Rechtsverordnung weiter präzisiert. Sie ist Teil einer Gesamtkonzeption. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei Gefangenen nicht nur um keine Arbeitnehmer im engeren Sinne handelt, sondern, dass die Arbeit im Vollzug auch und gerade den sonstigen vollzuglichen Zielen wie etwa der Resozialisierung und einer Heranführung an ein künftiges eigenverantwortliches Leben dient, weshalb nicht ausschließlich die Entlohnung im Vordergrund steht. Letzteres zeigt sich beispielsweise auch dadurch, dass durch geleistete Arbeit unter Wahrung der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen auch Freistellungstage erarbeitet werden können, die zur Freistellung von der Arbeit oder aus der Haft führen oder auf den Entlasszeitpunkt angerechnet werden können. Hinzu kommt, dass die Unterbringung, Versorgung und Verpflegung der Gefangenen vollzugsseitig gewährleistet wird. Die den Gefangenen nach § 49 JVollzGB III gleichwohl zustehende monetäre Anerkennung für geleistete Arbeit ist in ihrer Höhe daher nicht unangemessen. Grundlage für deren Bemessung ist die Eckvergütung, die neun Prozent der Bezugsgröße nach § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch entspricht, vgl. § 49 Absatz 2 Satz 2 JVollzGB III; das Arbeitsentgelt kann dann je nach Leistung der Untersuchungsgefangenen und der Art der Arbeit weiter gestuft werden, um auf diese Weise eine möglichst gerechte Binnendifferenzierung bei der Entlohnung der Gefangenen für Tätigkeiten von unterschiedlicher Schwierigkeit zu erreichen.

Zu 5.:

Im Hinblick auf die nach Auffassung des Petenten fehlenden Weiterbildungsangebote ist festzuhalten, dass gemäß § 42 Absatz 4 JVollzGB III geeigneten Gefangenen die Gelegenheit zur schulischen und beruflichen Bildung, Weiterbildung, Umschulung oder Teil-

nahme an anderen auszubildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden soll. In der Justizvollzugsanstalt, in der sich der Petent befindet, haben die Gefangenen dabei die Möglichkeit, Deutschkurse oder eine Ausbildung zum Maschinen- und Anlageführer zu absolvieren. Auch weitere Kurzausbildungen oder sonstige schulische Angebote sind grundsätzlich möglich. In geeigneten Fällen kann ein Gefangener – sollte dieser eine andere schulische oder berufliche Bildung anstreben – auch in eine andere Justizvollzugsanstalt für den Zeitraum der Absolvierung der schulischen oder beruflichen Bildung überstellt werden, sofern dort freie Kapazitäten vorhanden sind. Bisher ist der Petent mit einem solchen Wunsch jedoch nicht an die Justizvollzugsanstalt herangetreten.

Zu 6.:

Soweit der Petent die Feststellung begehrt, dass infolge der Pandemie „verschärfte Haftbedingungen“ gegeben seien, ist bereits nicht ersichtlich, was genau hiermit gemeint sein und ob und welche Folgen hieran geknüpft werden sollen. Dass es im Laufe der nunmehr knapp zwei Jahre dauernden Pandemie aber zu gewissen Einschränkungen – beispielsweise beim Gefangenenbesuch – kam, ist indes zutreffend. Dies ist der allgemeinen Lage geschuldet sowie der staatlichen Verpflichtung, das Leben und die Gesundheit der Gefangenen zu schützen, indem die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus in den Anstalten möglichst unterbunden wird. Um Wiederholungen zu vermeiden wird im Hinblick auf die jeweiligen Schutzmaßnahmen auf Ziffer 3 verwiesen. Gleichzeitig wird seitens der Aufsichtsbehörde und der Anstalten versucht, den mit den Schutzmaßnahmen einhergehenden Einschränkungen durch Erleichterungen, beispielsweise durch Verzicht auf die Erhebung von Stromkosten und den Einzug der Mieten für Fernsehgeräte oder durch die Einrichtung von Videobesuchen über die Anwendung „Skype“ zu begegnen. Die in diesem Zusammenhang geäußerte Behauptung des Petenten einer Überlastung des Sozial- und psychologischen Dienstes in der Justizvollzugsanstalt wurde seitens der Anstalt entgegnet. Diese Behauptung könne nicht nachvollzogen werden. So sei in der Justizvollzugsanstalt beispielsweise eine ganze Vollzeitkraft im Sozialdienst, je nach Bereich, für ca. 50 bis 80 Gefangene zuständig. Es liegen auch insgesamt keine Anhaltspunkte vor, wonach die Besetzung des psychologischen oder des Sozialdienstes unzureichend ist.

Zu 7.:

Neben der Tatsache, dass bereits nicht ganz nachvollziehbar ist, was die Einrichtung des vom Petenten begehrten „Bonussystems“ für regelkonformes Verhalten beinhalten soll, ist ein solches System auch nicht erforderlich. Regelkonformes Verhalten wirkt sich – beispielsweise bei Stellungnahmen der Anstalt im Vorfeld von gerichtlichen Entscheidungen – ohnehin regelmäßig positiv für Gefangene aus. Das Verhalten von Gefangenen gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen darf das geordnete Zusammenleben innerhalb der Anstalt außerdem

nicht stören, entsprechende Grundsätze sind in § 62 JVollzGB III niedergelegt. Die große Mehrheit der Gefangenen befolgt diese – an sich selbstverständlichen – Verhaltensgrundsätze.

Zu 8.:

In der Justizvollzugsanstalt, in der sich der Petent befindet, sind zur schriftlichen Unterhaltung fünf Bücher und 20 Romanhefte im Haftraum erlaubt, daneben zur Freizeitbeschäftigung u. a. ein Gameboy oder eine Playstation und 30 CDs oder vergleichbare Datenträger. Die Begrenzung der auf dem Haftraum befindlichen Gegenstände ist aus Gründen der Sicherheit und Ordnung erforderlich, so etwa um die Übersichtlichkeit des Haftraums jederzeit zu gewährleisten oder beispielsweise auch um eine potenzielle Brandlast möglichst gering zu halten. Gerade beim Vorhandensein von Büchern kann Letzteres eine maßgebliche Rolle spielen. Gefangene haben aber die Möglichkeit, Bücher aus der Bücherei auszuleihen, diese hierüber zu tauschen oder sich an die Kammer zu wenden, um Bücher, die sich bei ihren Effekten befinden, im Austausch gegen Bücher von ihrem Haftraum zu erhalten. Im Übrigen fällt Fach- oder Fortbildungsliteratur für eine schulische oder berufliche Bildung nicht unter diese Vorgaben. Deren Zulässigkeit im Haftraum wird jeweils im Einzelfall geprüft.

Zu 9.:

Grundsätzlich sind Hafträume, die als Einzelhaftraum ausgewiesen sind, auch nur mit einem Bett ausgestattet. In der Justizvollzugsanstalt, in der sich der Petent befindet, gibt es jedoch Einzelhafträume, die für eine Mehrfachbelegung zugelassen sind und darunter solche, in denen für den Fall einer Überbelegung bereits ergänzende Bettenkapazitäten vorgehalten werden. Diese Räume sind nach ihrer Größe und Ausgestaltung ohne Weiteres für eine Mehrfachbelegung geeignet.

Beschlussesempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

20. Petition 17/793 betr. Katastrophenschutz

Der Petent fordert, dass in seiner Gemeinde zukünftig wieder Sirenen zur Warnung der Bevölkerung angeschafft und betrieben werden. Er führt aus, dass die Mehrheit des Gemeinderats die Nutzung von Sirenen aus Kostengründen ablehne und der Gemeinderat die Zuständigkeit bei einem Dammbrech oder einem Hochwasser beim Land Baden-Württemberg sehe.

Zur Begründung des Anliegens trägt der Petent vor, dass die Nutzung von Sirenen einen Weckeffekt hätte und mit diesem bei einem Hochwasser Menschenleben gerettet werden könnten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Grundsätzlich sind Sirenen nach wie vor ein etabliertes Warnmittel mit Weckeffekt. Sie sind vor allem dort sinnvoll, wo die Bevölkerung aufgrund eines besonderen Gefahrenpotenzials sehr schnell gewarnt werden muss. Wichtig ist dabei, die Nutzung von Sirenen vor Ort in den Kommunen in ein Gesamtkonzept „Warnung“ einzubinden. Sirenen können die Menschen mit einem akustischen Signal auf eine Gefahrenlage aufmerksam machen. Konkrete Informationen zur Gefahrenlage sowie die darauf abgestimmten Handlungsempfehlungen müssen den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern von anderen Warnmedien wie Radio, Fernsehen, Warn-Apps, digitalen Stadtinformationstafeln oder Internetseiten übermittelt werden.

Gemäß § 1 des Polizeigesetzes (PolG) hat die Polizei unter anderem die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird. Bei der Warnung der Bevölkerung handelt es sich um einen Teil der unter Würdigung des Einzelfalls nötigenfalls zu treffenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei einer Schadenlage.

Zuständig sind nach §§ 107 Absatz 4, 111 Absatz 2 PolG die Gemeinden als Ortspolizeibehörden. Ihnen obliegt als Teil der Gefahrenabwehrmaßnahmen die Sicherstellung der Warnung und Information der Bevölkerung in einer Schadenlage in eigener Zuständigkeit.

Welche Warnmittel die Gemeinden für den Ereignisfall vorhalten, entscheiden diese in eigener Zuständigkeit auf der Basis ihrer örtlichen Gegebenheiten und des Risikopotenzials im Rahmen ihrer gemeindlichen Alarm- und Einsatzplanung. Dies trifft auch auf Sirenen zu, da es sich bei diesen um ein kommunales Warnmittel handelt.

Die Entscheidung über die vom Petenten geforderte Anschaffung und Nutzung von Sirenen zur Warnung der Bevölkerung obliegt aus diesem Grund der jeweils zuständigen Gemeinde.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

21. Petition 17/859 betr. Justizvollzug

Der Petent beanstandet, dass ihm sein Einkauf vom 13. Januar 2022 nicht vollständig ausgehändigt worden sei (1.). Der zuständige Bedienstete habe eine Aufklärung des Sachverhalts in unangemessener Lautstärke abgelehnt und die Haftraumtür geschlossen bzw. nicht geöffnet (2.). Zudem würde der Bedienstete sämtliche Anliegen des Petenten abweisen und den gesamten Arbeitstag im Internet surfen (3.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Die Einkäufe der Gefangenen werden durch eine externe Firma abgewickelt. Nach Ausgabe des Einkaufs durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Firma sind die Gefangenen gehalten, die erhaltenen Einkäufe auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, was sie durch eine Unterschrift bestätigen. Dies hat auch der Petent bei seinem Einkauf vom 13. Januar 2022 getan. Sofern der Petent anschließend Unstimmigkeiten festgesellt hat, hätte er dies in schriftlicher Form darlegen müssen, um eine Überprüfung und Weiterleitung der Beanstandung an die Firma zu ermöglichen. Dies hat der Petent nicht getan.

Zu 2.:

Den Bediensteten auf den Stockwerken ist die Überprüfung der Einkäufe nicht möglich, vielmehr sind die schriftlichen Beschwerden der Gefangenen durch die Bediensteten lediglich weiterzuleiten. Darüber hinaus ist bereits der Vortrag des Petenten insofern widersprüchlich, als er sowohl beanstandet, dass der zuständige Bedienstete die Haftraumtür geöffnet und eine Aufklärung in unangemessener Lautstärke abgelehnt habe, als auch, dass dieser absichtlich die Haftraumtür nicht geöffnet habe. Der Bedienstete gab an, am 13. Januar 2022 den Haftraum des Petenten nicht geöffnet zu haben.

Zu 3.:

Inwieweit der Umgang des Bediensteten mit Anliegen des Petenten im Übrigen oder sein sonstiges dienstliches Verhalten zu beanstanden ist, ist mangels konkreter Anknüpfungspunkte einer Überprüfung im Einzelfall entzogen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

22. Petition 17/393 betr. Gleichstellung von ungeimpften und geimpften Personen

Der Petent positioniert sich gegen die Beschränkung der Grundrechte von Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind. Zudem stellt der Petent fest, dass „die Befreiung von der Testpflicht für geimpfte Personen“ den wissenschaftlichen Erkenntnissen widersprechen würde, da auch diese das Virus übertragen könnten. Die Festlegung der so wörtlich „Krankenhausbelegung“ wird vom Petenten als willkürlich bewertet. Der Petent fordert abschließend die sofortige Gleichstellung von ungeimpften und geimpften Personen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die mit der jeweiligen aktuellen Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg geregelten Schutzmaßnahmen sind mit Einschränkungen und für nicht-immunisierte Personen mit erheblichen Eingriffen in deren Grundrechte verbunden. Gerechtfertigt sind diese Eingriffe dadurch, dass die Landesregierung nach Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz (GG) die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems im Land und damit den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung zu gewährleisten hat. Hierfür hat die Landesregierung Maßnahmen zu ergreifen, die das Infektionsgeschehen durch Reduktion der Ausbreitungsgeschwindigkeit eindämmen und das Funktionieren der medizinischen, insbesondere der stationären Versorgung der Bevölkerung gewährleisten.

Die Einschränkungen werden daher erst dann wirksam, wenn eine bestimmte Auslastung auf den Intensivstationen bereits eingetreten ist und aufgrund der zeitlichen Verzögerung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen anzunehmen ist, dass sich das Infektionsgeschehen weiter verschärft. Die von der Landesregierung beschlossenen, zeitlich befristeten Grundrechtseingriffe sollen insbesondere auch dazu beitragen, darüberhinausgehende, noch strengere Maßnahmen und Einschränkungen – auch für die Gesamtbevölkerung – zu verhindern.

Mit der Festlegung der Krankenhausbelegung bezieht sich der Petent vermutlich auf das Stufenkonzept des § 1 Absatz 2 CoronaVO. Maßgebliche Parameter zur Definition der Basis, Warn- und Alarmstufe waren zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition im September 2021 die landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz sowie die Auslastung der Intensivbetten (AIB). Rechtliche Grundlage des Stufenkonzepts des § 1 Absatz 2 CoronaVO waren die bundesgesetzlichen Vorgaben in § 28a Absatz 3 Infektionsschutzgesetz. Die Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz erreichte während der ersten Welle Werte um 13 pro 100 000 Einwohner, in der zweiten Welle circa 15 pro 100 000 Einwohner und in der dritten Welle (bei ansteigendem Impfschutz der Älteren) lag sie bei ungefähr 10 pro 100 000 Einwohner. Die Unterarbeitsgruppe Strategiewechsel der Arbeitsgruppe Infektionsschutz (AGI) des Bundes hat in ihrem Papier vom 29. Juli 2021 (Eindämmung von Covid-19 im Herbst/Winter 2021/2022) erste Vorschläge für Grenzwerte gemacht. Bei der Betrachtung der Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz ist der Blick auf die Altersgruppen wichtig; er zeigt, wie unterschiedlich die Altersgruppen betroffen sind. Bereits zu Beginn des Augusts 2021 stieg die Hospitalisierungsinzidenz für die Altersgruppe 80+ auf ca. 4 pro 100 000 Einwohner an. Sie lag damit ungefähr doppelt so hoch wie der Durchschnittswert. Zu Beginn des Jahres 2021, als noch keine Impfung zur Verfügung stand, betrug die Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz in der Altersgruppe 80+ ungefähr 70 pro 100 000 Einwohner. Solche Werte waren zum Zeitpunkt der Einreichung der

Petition angesichts der Impfung für die Delta-Variante nicht mehr zu erwarten. Durch die Impfungen vor allem bei vulnerablen Gruppen (zum Beispiel Altersgruppe 80+) wurden die altersspezifischen Hospitalisierungsinzidenzen erheblich gesenkt. Näherungsweise konnte damals bei einer Sieben-Tage-Fall-Inzidenz von 75 pro 100 000 Einwohner mit einer Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 2,5 pro 100 000 Einwohner gerechnet werden (bei der seinerzeitigen Altersverteilung der Fälle). Daraus ließ sich ableiten, dass die Warn- und Alarmstufe (nach der seinerzeit gültigen CoronaVO) ungefähr einer Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 7 bzw. 10 entsprach. Diese Werte lagen nah bei den von der AGI zuvor vorgeschlagenen Werten. Bezüglich der Auslastung der Intensivbetten wurden zum einen umfangreiche Gespräche mit den zuständigen Intensivmedizinem geführt, zum anderen wurde auch der Vergleich zu den Zahlen aus Bayern hergestellt. Im Vergleich mit dem Freistaat Bayern ergab sich seinerzeit die folgende Betrachtung: Bayern hatte eine höhere Bevölkerungszahl sowie eine etwas höhere Intensivbettenanzahl pro 100 000 Einwohner. Der bayerische Alarmwert (Belegung von 600 Intensivbetten) entsprach in Baden-Württemberg dem Wert von 504 belegten Intensivbetten. Außerdem hatte Bayern auch um die Bevölkerungsgröße bereinigt mehr Intensivbetten als Baden-Württemberg bei der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) gemeldet (3 175 Betten). Baden-Württemberg hatte nur 2 331 Betten gemeldet. Bereinigte man noch um diesen Unterschied zwischen den baden-württembergischen Betten und den bayerischen Betten 2 683 (Faktor 0,87) kam der folgende Wert zustande: $504 \text{ Betten} \times 0,87 = 438 \text{ Betten}$. Bereinigt um die beiden Faktoren Bevölkerungszahl und höhere Ausstattung war der korrespondierende Alarmwert für Baden-Württemberg 438 belegte Intensivbetten. Die intensivmedizinischen Kollegen, die als Cluster-Verantwortliche tätig sind, haben dargestellt, dass ein weiterer Sicherheitsabschlag sinnvoll und notwendig war. Zum einen aufgrund der Personalverknappung seit Januar 2021. Seit diesem Zeitpunkt ist die Kapazität bei der DIVI nicht gefallen, bzw. nach unten korrigiert worden, Personal stand aber nicht mehr im gleichen Maß zur Verfügung wie in den vorhergegangenen Wellen. Darüber hinaus zeigten mehrere seinerzeit aktuelle Studien für Fälle mit der Delta-Virusvariante gegenüber Fällen mit der Alpha-Virusvariante eine höhere Hospitalisierungsrate und eine deutlich längere Liegedauer auf Intensivstation. Daher kam es durch die Verschiebung der Virusvarianten hin zur Delta-Variante zu einer weiteren Verknappung der verfügbaren Intensivbetten. Korrigierte man die abgeschätzte Intensivbettenbelegung von 438 Betten um einen „Delta-Sicherheitsabschlag“ von geschätzten zehn Prozent wegen längerer Liegedauer und höherer Hospitalisierungsrate, ergab sich ein Alarmwert von 394 Betten. Die Festlegung der dem Stufenkonzept zugrundeliegenden Werte erfolgte somit nicht – wie vom Petenten empfunden – willkürlich, sondern aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und sorgfältiger Überlegungen unter Berücksichtigung maßgeblicher Faktoren.

Zur Gleichstellung in Bezug auf die Testpflicht: Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen können auch Geimpfte das SARS-CoV-2 Virus weiterhin übertragen, wenngleich das Risiko einer Virusübertragung im Vergleich zu ungeimpften Personen in der Summe deutlich vermindert ist. Zum einen ist laut Robert Koch-Institut bereits das Risiko, dass eine Person trotz vollständiger Impfung PCR-positiv wird, signifikant reduziert. Zum anderen ist die Virusausscheidung bei Personen, die sich trotz vollständiger Impfung infizieren, kürzer im Vergleich zu ungeimpften Personen mit SARS-CoV-2-Infektion. Verschiedene Studien zeigen zwischenzeitlich jedoch auch, dass die Schutzwirkung der Covid-19-Impfung mit der Zeit zurückgeht. Damit steigt das Risiko, sich trotz einer Covid-19-Impfung mit SARS-CoV-2 zu infizieren. Auch bei genesenen Personen wurde beobachtet, dass das Risiko einer Reinfektion mit der Zeit ansteigt. In gewissen Einrichtungen und Angeboten ist daher nach der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg auch für bereits immunisierte Personen ein negativer Testnachweis Zugangsvoraussetzung. Bei den Schutzmaßnahmen im Rahmen der Corona-Verordnung des Landes wurde unter anderem auch das individuelle Gefährdungspotenzial der nicht immunisierten bzw. immunisierten Person berücksichtigt. Für nicht immunisierte Personen sind umfangreichere Schutzmaßnahmen auch hinsichtlich der Testpflichten notwendig, denn im Gegensatz zu einer Covid-19-Impfung schützt eine SARS-CoV-2-Schnelltestung nicht vor einer schweren Covid-19-Erkrankung.

Die von der Landesregierung bezüglich der notwendigen Schutzmaßnahmen getroffene Unterscheidung zwischen immunisierten und nicht-immunisierten Personen, bspw. für den Zugang zu bestimmten Einrichtungen und Veranstaltungen in den jeweils geltenden Stufen, begegnen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Differenzierung der beiden Personengruppen beruht dem Grunde nach auf einer bundeseinheitlichen Verständigung der Länder und der Bundesregierung und ist von den Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz in jeder Hinsicht gedeckt. Die Ungleichbehandlung von nicht-immunisierten Personen gegenüber immunisierten Personen verstößt gerade nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Artikel 3 Absatz 1 GG. Sämtliche wissenschaftlichen Studien und Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass das infektiologische Gefährdungspotenzial von geimpften und ungeimpften Personen nicht vergleichbar ist. Wie oben bereits hinsichtlich der Testpflicht ausgeführt, gilt auch grundsätzlich: Die Wahrscheinlichkeit, dass sich geimpfte Personen mit dem SARS-CoV-2-Virus infizieren, ist zwar nicht null, aber doch sehr deutlich reduziert. Damit verringert sich denkbare auch die Wahrscheinlichkeit, dass eine geimpfte Person das SARS-CoV-2-Virus an Dritte weitergibt, erheblich. Diese Feststellung galt insbesondere auch unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition vorherrschenden hochansteckenden Delta-Variante. Zwar deuteten seinerzeit neueste Untersuchungen darauf hin, dass die Virenlast bei Geimpften im Falle einer Infektion mit der Delta-Variante ähnlich hoch war wie bei un-

geimpften Personen. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine geimpfte Person überhaupt mit der Delta-Variante infizierte, war jedoch auch hier um ein Vielfaches geringer, als dies bei nicht-geimpften Personen der Fall war.

Eine Ungleichbehandlung geimpfter und ungeimpfter Personen ist somit sachlich gerechtfertigt. Denn sie knüpft an das individuelle Risiko an, sich mit dem SARS-CoV-2-Virus zu infizieren und das Virus an Dritte weiterzugeben. Dieses individuelle Risiko ist nach sämtlichen hierzu vorliegenden Studien und Untersuchungen bei geimpften Personen deutlich geringer als bei Personen, die sich nicht gegen Covid-19 haben impfen lassen.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2022 bei zwei Gegenstimmen beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

23. Petition 17/334 betr. Zutritt zu Einrichtungen, Maskenpflicht

Der Petent trägt vor, er könne aus medizinischen Gründen keine medizinische Maske tragen. Dies könne er durch ein Attest glaubhaft machen. Weiter wird vom Petenten und seiner Ehefrau vorgetragen, dass trotz mitgeführtem Attest der Zutritt zu diversen Einrichtungen durch den jeweiligen Betreiber mit der Begründung der Ausübung des Hausrechts verwehrt werde. Mit der Petition wenden sich die Petenten sinngemäß gegen die Hausrechtsausübung und fordern den Zutritt ohne Maske.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 3 Absatz 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 besteht die allgemeine Pflicht, in der Öffentlichkeit eine medizinische Maske zu tragen. Dies gilt insbesondere beim Betreten geschlossener Räume öffentlich zugänglicher Einrichtungen im Wege des Publikumsverkehrs. Für den Fall, dass eine Person aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, eine medizinische Maske zu tragen, sieht § 3 Absatz 2 Nummer 4 CoronaVO eine Ausnahme von der allgemeinen Maskenpflicht vor. Dies haben betroffene Personen in der Regel durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft zu machen. Mit der besagten Ausnahmeregelung schafft die Landesregierung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit einen Ausgleich, der gesundheitlich beeinträchtigten Personen grundsätzlich die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Die Ausnahme von der Maskenpflicht begründet aber kein Recht der betroffenen Personen auf Zutritt zu den Einrichtungen.

Vielmehr entscheidet der Inhaber des Hausrechts – wie außerhalb von Pandemiezeiten auch – selbst, wem er Zutritt gewährt, sei es aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus sonstigen Gründen.

Soweit die Petenten sich gegen die Ausübung des Hausrechts durch Betreiber von Einrichtungen wenden, besteht seitens des Landes keine Möglichkeit zur Abhilfe. Das Hausrecht beruht auf dem Grundstückseigentum (§ 858 ff., § 903, § 1004 Bürgerliches Gesetzbuch) und gehört damit zum Zivilrecht, für das der Bund die Gesetzgebungskompetenz hat.

Für privatrechtliche Streitigkeiten ist der Landtag nicht zuständig. Die Petenten können, wenn sie die Rechtmäßigkeit der Hausrechtsausübung überprüfen lassen wollen, den Zivilrechtsweg beschreiten.

Allen Bürgerinnen und Bürgern muss auch während der Coronapandemie die Möglichkeit erhalten bleiben, behördliche Leistungen in Anspruch nehmen zu können. Dies gilt auch für Personen, die insbesondere aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen einer Atemschutzmaske befreit sind. Die Corona-Verordnung des Landes stellt dies durch die Regelungen in § 17a (Zutrittsregelung in der Alarmstufe) und § 3 Absatz 2 (Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer [Atemschutz-]Maske) Corona-Verordnung sicher.

Allerdings steht es der kommunalen Behördenleitung frei, weitergehende Regelungen in Form des Hausrechts für die Nutzung der konkreten kommunalen Einrichtung zu treffen. Hierbei muss ein Ausgleich zwischen dem Teilhaberecht der Bürgerinnen und Bürger und dem Gesundheitsschutz der kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie anderer Besucherinnen und Besucher geschaffen werden. Ein solcher Ausgleich kann etwa durch die Einrichtung von „kontaktfarmen“ Alternativen zur persönlichen Antragsbearbeitung durch telefonische Beratung oder andere digitale Angebote sichergestellt werden.

Die Heimatstadt der Petenten sieht im Wege des Hausrechts vor, dass der Zutritt nur genesenen, geimpften oder getesteten Bürgerinnen und Bürgern (3G-Regelung) nach vorheriger Anmeldung gestattet wird. Es ist jedoch nicht erkennbar, dass besondere Regelungen für den Aufenthalt von Personen ohne Mund-Nasen-Bedeckung in den kommunalen Räumlichkeiten getroffen wurden, sodass den Petenten unter Einhaltung der übrigen Zutrittsvoraussetzungen und vorheriger Prüfung des ärztlichen Attestes zur Befreiung von der Maskenpflicht der Zutritt in dringenden Angelegenheiten eröffnet sein dürfte. Zudem besteht für die Bürgerinnen und Bürger der betreffenden Stadt zusätzlich die Möglichkeit, sich telefonisch, per E-Mail oder Post an die Stadtverwaltung zu wenden. Die Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen der Daseinsvorsorge in den kommunalen Einrichtungen der Stadt dürfte daher in geeigneter Weise für alle Bürgerinnen und Bürger sichergestellt sein.

Sollte es im Falle der Petenten gleichwohl im Zusammenhang mit dem hausrechtlich geregelten Zugang zu behördlichen Gebäuden zu Problemen kommen, kann sich der Petent an die entsprechenden Aufsichtsbehörden

mit einer Beschwerde wenden oder gerichtlichen Rechtsschutz nachsuchen.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2022 bei zwei Gegenstimmen beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Schindele

24. Petition 17/422 betr. Eintrag von Grabstätten in Horb am Neckar in das Gräberverzeichnis

Der Petent wendet sich wegen der Grabstätte von Frau S. auf dem jüdischen Friedhof in Horb am Neckar an den Petitionsausschuss. Die Verstorbene sei ein Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Die Grabstätte sei nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufgenommen worden.

Der Petent bringt weiter vor, dass auf dem jüdischen Friedhof in Mühlen am Neckar, einem Stadtteil der Stadt Horb am Neckar, Frau B., die Zivilinternierte des Ersten Weltkriegs gewesen sei, bestattet sei. Demnach würde die Grabstätte unter dem Schutz des Gräbergesetzes stehen.

Der Petent bittet um Untersuchung der Sachverhalte.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt Horb am Neckar führt aus, dass sich das vom Petenten angeführte Grab der Frau S. auf dem jüdischen Friedhof in Horb am Neckar befinde.

Die Stadt Horb am Neckar führt weiter aus, dass sich das Grab der Frau B. auf dem jüdischen Friedhof in Mühlen am Neckar befinde.

In der bei der Stadt Horb am Neckar zu führenden Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz sind die beiden Grabstätten ausweislich der beim Regierungspräsidium Stuttgart vorliegenden Ausfertigung nicht aufgeführt.

Ob es sich bei der vom Petenten genannten Grabstätte der Frau S. um ein Grab handelt, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz), fallen könnte, kann im vorliegenden Fall nicht abschließend aufgeklärt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass selbst bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen eine Übernahme von Gräbern, die unter das Gräbergesetz fallen, in die öffentliche Obhut nach § 16 Nummer 3 Gräbergesetz inzwischen unter anderem für die Gräber ausgeschlossen ist, deren Erhaltung Dritte dauerhaft übernommen haben, was vorliegend der Fall ist (vgl. hierzu die Ausführungen im letzten Absatz). Danach wäre es ausgeschlossen, das vom Petenten angeführte Grab

der Frau S. in die Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufzunehmen.

Ob es sich bei der vom Petenten genannten Grabstätte der Frau B. um ein Grab handelt, das unter das Gräbergesetz fallen könnte, kann im vorliegenden Fall nicht abschließend aufgeklärt werden. Dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Regierungspräsidium Stuttgart und der Stadt Horb am Neckar liegen ungeachtet des Vortrags in der Petitionsschrift keine konkreten Erkenntnisse vor, wonach die in der Petitionsschrift genannte Frau B. ein vom Anwendungsbereich des § 1 Absatz 2 Gräbergesetz umfasstes Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft ist.

Da sich die vom Petenten angeführten Gräber der Frau S. und der Frau B. auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof befinden, sind ihre dauernde Pflege und ihr dauernder Erhalt unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg aber in jedem Fall sichergestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann hinsichtlich der Aufnahme der Grabstätten in die Gräberliste nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

25. Petition 17/476 betr. Eintrag von Grabstätten in Lörrach in das Gräberverzeichnis

Der Petent wendet sich wegen zwei Grabstätten auf dem Neuen jüdischen Friedhof in Lörrach an den Petitionsausschuss. Beide Grabstätten seien nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden. Der Petent führt weiter aus, dass eine Abschrift der Gräberliste mit der Grabstätte eines der Bestatteten nicht durch die nach § 1 Absatz 5 Nummer 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) zuständigen Behörde dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. übermittelt worden sei. Der Petent bittet um Untersuchung und Prüfung der Sachverhalte.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt Lörrach führt aus, dass die beiden Grabstätten nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz eingetragen seien.

Die vom Petenten angeführten Grabstätten sind Gräber, die vorbehaltlich einer abschließenden Überprüfung ausweislich der jeweiligen Grabsteininschriften dem Grunde nach unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen könnten.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Lörrach zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen.

Da sich die beiden Gräber auf einem verwaisten jüdischen Friedhof befinden, sind nach der geltenden Absprache zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe alle Einzelfragen hinsichtlich der Grabstätten in Verbindung mit den zuständigen jüdischen Stellen zu klären. Damit würde eine durch die Stadt noch vorzunehmende abschließende Prüfung und ein Nachweis in der Gräberliste die Zustimmung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden (IRG Baden) voraussetzen. Diese hat gebeten, grundsätzlich von Aufnahmen von Grabstätten auf verwaisten jüdischen Friedhöfen im Zuständigkeitsbereich der IRG Baden in die Gräberliste abzusehen. Damit ist eine Aufnahme der Grabstätten in die Gräberliste ausgeschlossen. Das ist unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für einen Nachweis der beiden Grabstätten in der Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz vorliegen würden oder nicht.

Weil die Grabstätten nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufgeführt sind und entsprechend der von der IRG Baden geäußerten Bitte nicht in dieselbe aufgenommen werden sollen, konnte und kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. auch keine entsprechende Benachrichtigung darüber erhalten.

Da sich die Grabstätten auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof befinden, sind die dauernde Pflege unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der IRG Baden und der dauernde Erhalt unabhängig davon sichergestellt, ob die Gräber unter das Gräbergesetz fallen und unabhängig von einem Eintrag in die Gräberliste.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

26. Petition 17/693 betr. Bußgeldverfahren wegen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Erhebung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 28,50 Euro im Rahmen eines Bußgeldverfahrens wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit. Er beantragt, im Wege einer Ausnahme auf die Gebühr zu verzichten und diese zurückzuerstatten.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Der Petent befuhr am 28. August 2021 mit seinem Pkw eine Bundesstraße und überschritt dabei um 8:41 Uhr die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 21 km/h. Es wurde eine Geschwindigkeit nach Abzug der Toleranz von 51 km/h festgestellt. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit betrug 30 km/h.

Am 1. Oktober 2021 wurde der Petent im Rahmen des Bußgeldverfahrens zu der mit seinem Fahrzeug begangenen Verkehrsordnungswidrigkeit angehört. Der Petent nahm am 6. Oktober 2021 mit dem zuständigen Sachbearbeiter telefonischen Kontakt auf. Im Nachgang überwies der Petent noch vor dem Erlass des Bußgeldbescheids das zu erwartende Bußgeld sowie die Auslagen und Gebühren. Anschließend wandte er sich erneut an die Bußgeldbehörde und verlangte eine Rückerstattung der überwiesenen Verwaltungsgebühren. Zur Begründung führte er aus, dass er die Gebühr vor Erlass des Bußgeldbescheids überwiesen habe und damit kein Verwaltungsaufwand entstanden sei.

Der Bußgeldbescheid gegen den Petenten wurde am 19. Oktober 2021 erlassen. Für die Verkehrsordnungswidrigkeit wurde eine Geldbuße in Höhe von 80 Euro festgesetzt. Zudem wurden Auslagen für die Zustellung in Höhe von 3,50 Euro sowie eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 Euro festgesetzt. Der Bescheid wurde am 22. Oktober 2021 zugestellt. Es wurden keine Rechtsmittel gegen den Bußgeldbescheid erhoben. Der Bescheid ist seit dem 6. November 2021 rechtskräftig.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Überschreitung der Geschwindigkeit stellt eine Ordnungswidrigkeit in Sinne des § 24 Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) dar. Zur Ahndung von Verkehrsverstößen wurde ein bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog (Anlage zu Bußgeldkatalogverordnung, BKatV) aufgestellt. Für den Verkehrsverstoß des Petenten ist ein Bußgeld in Höhe von 80 Euro vorgesehen.

Eine Ordnungswidrigkeit wird grundsätzlich durch einen Bußgeldbescheid geahndet (§ 65 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG). Eine Abweichung ist nur bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten möglich. Dies wird angenommen, wenn die Geldbuße maximal 55 Euro beträgt (§ 56 Absatz 1 OWiG). Im Falle des Petenten musste somit die Ahndung durch einen Bußgeldbescheid erfolgen.

Das Ordnungswidrigkeitenrecht sieht keinen Verzicht auf den Bußgeldbescheid durch eine vorherige Zahlung des Bußgelds vor. Betroffenen in einem Bußgeldverfahren stehen Rechtsmittel zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist ein rechtsmittelfähiger Bußgeldbescheid. Die Behörde muss somit auch bei einer vorherigen Zahlung das förmliche Verfahren einhalten. Hierzu gehört zum einen die Erstellung des Buß-

geldbescheids nach den Vorgaben des § 66 OWiG. Zudem besteht die Verpflichtung, dass der Bußgeldbescheid förmlich zugestellt werden muss (§ 50 Absatz 1 Satz 2 OWiG). Der Behörde entsteht trotz einer vorherigen Zahlung ein Aufwand. Für diesen Aufwand werden Auslagen und Gebühren erhoben (§ 107 OWiG). Die Gebühr beträgt fünf Prozent der festgesetzten Geldbuße, jedoch mindestens 25 Euro. Hinzu kommen noch die Auslagen für die Zustellung in Höhe von 3,50 Euro.

Eine vorzeitige Zahlung der Geldbuße führt nicht zu einer Reduzierung oder einem Wegfall des Verwaltungsaufwands. Ein Verzicht auf die Auslagen und Gebühren ist nicht zweckmäßig und rechtlich nicht vorgesehen. Eine Erstattung der Verwaltungsgebühren kann daher nicht erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Schindele

27. Petition 17/810 betr. Treffpunkte für Jugendliche

Der Petent bittet darum, Jugendlichen Informationen über geeignete Treffpunkte zugänglich zu machen. Ein Jugendhearing im Jahr 2017 habe ergeben, dass es in der Stadt Ravensburg an geeigneten Plätzen für Jugendliche fehlen würde. Der zuständige Sozialbürgermeister habe im Juni 2021 versprochen, dass er sich darum kümmern würde. Laut dem Petenten gebe es inzwischen eine Liste von 16 möglichen Plätzen. Nähere Angaben würden allerdings nicht gemacht, da die Orte nicht öffentlich werden sollen. Mit seiner Petition möchte der Petent erreichen, dass die Jugendlichen über die vorgenannten Plätze informiert werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt teilte mit, dass die Bedürfnisse der Jugendlichen der Stadtverwaltung bekannt seien und auch immer wiederkehrender Bestandteil bei den Themen der Jugendvertretung seien, wobei gemeinsam mit der Verwaltung versucht werde, Lösungen zu finden. Begrenzt werde der Spielraum durch den dafür geeigneten öffentlichen Raum. Da sich jede neue Generation mit diesem Problem konfrontiert sehe, werde das Thema auch von der aktuellen Jugendvertretung, dem Schülerrat, aufgenommen, der dabei von Teilen des Gemeinderats unterstützt werde. Es sei zudem eine jugendliche Arbeitsgruppe gebildet worden, die anhand eigener Kriterien mögliche öffentliche Plätze in Bezug auf ihre Tauglichkeit als Treffpunkt für Jugendliche überprüfen solle. Dabei werde sie von der Verwaltung unterstützt und so seien in einem ersten Schritt alle öffentlichen innerstädtischen Plätze aufgelistet worden. Ziel sei dabei nicht die Festlegung von „Jugendplätzen“, sondern eine mögliche Opti-

mierung des öffentlichen Raums zur Steigerung der Attraktivität auch für junge Menschen, aber auch die Auseinandersetzung mit und unter Jugendlichen über die Grenzen der Nutzbarkeit und die Beachtung von Kompromissen und Einschränkungen.

Die angesprochenen Plätze seien nicht geheim, sondern seien jedem im öffentlich zugänglichen Stadtplan ersichtlich. Eine Zuschreibung von öffentlichen Flächen als Jugendplätze sei nicht zielführend. Öffentliche Plätze stünden gleichermaßen allen Gruppen zur Verfügung. Räume und Treffpunkte würden von Jugendlichen selbst gewählt und seien temporär attraktiv.

Rechtliche Würdigung:

Es besteht keine rechtliche Pflicht, dass die Stadt eine Veröffentlichung von bestimmten Plätzen für jugendliche Treffen vornehmen muss. Richtig ist der Hinweis der Stadtverwaltung, dass von Jugendlichen generell sämtliche öffentlich zugänglichen Orte der Stadt aufgesucht werden können. Auch wenn naturgemäß konkret bestehende Plätze Gegenstand der aktuell stattfindenden Diskussionen sind, ist es nicht Ziel der Diskussionen spezielle „Jugendplätze“ festzulegen.

Zu einem späteren Zeitpunkt ist nach Auskunft der Stadt vorgesehen, Ergebnisse der laufenden Diskussionen nach Beratungen im Schülerrat im zuständigen Ausschuss des Gemeinderats vorzustellen.

Eine Rechtsverletzung durch die Stadt ist nicht festzustellen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stein

28. Petition 17/471 betr. Eintrag von Grabstätten in Unterbalbach (Lauda-Königshofen) in das Gräberverzeichnis

Der Petent wendet sich wegen drei Grabstätten auf dem jüdischen Friedhof in Unterbalbach, einem Stadtteil der Stadt Lauda-Königshofen, an den Petitionsausschuss.

Die dort bestatteten Personen seien Soldaten des Ersten Weltkriegs gewesen. Die Grabstätten seien nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden. Der Petent bittet um Untersuchung der Sachverhalte.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt Lauda-Königshofen führt aus, dass die vom Petenten angeführten Grabstätten nicht in der bei der Stadt zu führenden Gräberliste eingetragen seien.

Die vom Petenten angeführten Grabstätten sind Gräber, die dem Grunde nach unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen könnten.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Lauda-Königshofen zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen.

Da sich die Gräber auf einem verwaisten jüdischen Friedhof befinden, sind nach der geltenden Absprache zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe alle Einzelfragen hinsichtlich der Grabstätten in Verbindung mit den zuständigen jüdischen Stellen zu klären. Damit würde eine durch die Stadt noch vorzunehmende abschließende Prüfung und ein Nachweis in der Gräberliste die Zustimmung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden (IRG Baden) voraussetzen. Diese hat gebeten, grundsätzlich von Aufnahmen von Grabstätten auf verwaisten jüdischen Friedhöfen im Zuständigkeitsbereich der IRG Baden in die Gräberliste abzusehen. Im Ergebnis kann also dahingestellt bleiben, ob die Grabstätten unter das Gräbergesetz fallen würden und somit in die nach dem Gräbergesetz zu führende Gräberliste aufgenommen werden könnten.

Die vom Petenten angeführten Grabstätten werden entsprechend der von der IRG Baden geäußerten Bitte nicht in der von der Stadt Lauda-Königshofen geführten Gräberliste nachgewiesen werden, unabhängig davon, ob die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen würden. Da sich die angeführten Grabstätten auf einem jüdischen Friedhof befinden, ist der dauerhafte Erhalt der Grabstätten gesichert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann hinsichtlich der Aufnahme der Grabstätten in die Gräberliste nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

29. Petition 17/616 betr. Gesundheitswesen

Die Petentin macht auf die zur Verfügung stehenden Krankenhausbetten und Intensivbetten im Landkreis Ravensburg aufmerksam. Sie merkt kritisch an, dass die Mindestversorgung an Krankenhausbetten und Intensivbetten nicht garantiert sei. Außerdem beanstandet sie den Personalmangel im Elisabethenkrankenhaus in Ravensburg trotz der Schließung des Krankenhauses in Weingarten. Sie fordert die Feststellung der offiziellen Bettenzahlen der OSK-Kliniken sowie der zur Verfügung stehenden Betten in den einzelnen Krankenhäusern im Landkreis Ravensburg im letzten

Jahr und wie viele davon tatsächlich genutzt wurden. Die Petentin vertritt die Meinung, dass die Zahl der belegbaren und tatsächlich belegten Betten im Landkreis Ravensburg stark von einer sogenannten Sollzahl abweiche, die nicht näher definiert wird. Zudem sei die Zahl der Intensivbetten zu gering und dürfe unter keinen Umständen verringert werden. Sie fordert eine transparente Information an die Bürgerinnen und Bürger.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Die Krankenhausplanung ist eine Bedarfsfeststellungs- und Versorgungsplanung: Sie dient der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten und eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern sowie der Gewährleistung einer medizinisch zweckmäßigen und qualitativ hochwertigen Versorgung der Patientinnen und Patienten im Krankenhaus (§ 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG). Deshalb verpflichtet das Krankenhausfinanzierungsgesetz die Bundesländer, Krankenhauspläne aufzustellen (§ 6 KHG).

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, zunächst den Ist-Zustand der Krankenhausplanung im Land zu betrachten: In Baden-Württemberg ist der Krankenhausplan ein sogenannter Rahmenplan, der allgemeine Zielsetzungen sowie Kriterien zur Investitionsförderung enthält (§ 6 Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg – LKHG BW). Er weist die bedarfsgerechten Krankenhäuser mit ihren Betriebsstätten nach gegenwärtiger und zukünftiger Aufgabenstellung aus. Dabei sind vor allem die Qualität und die Sicherheit der Versorgung zu beachten. Die planerischen Festlegungen des Landeskrankenhausplans 2010 betreffen insbesondere den Standort des Krankenhauses und gegebenenfalls den Standort seiner Betriebsstellen, die bedarfsgerechten Fachabteilungen des jeweiligen Krankenhauses, die Festlegung von Leistungsschwerpunkten bei „einheitlichen Krankenhäusern“ und Fachkliniken sowie die Gesamtplanbettenzahl. Ergänzend werden Strukturen zielgerichtet durch Fachplanungen gesteuert, wie z. B. für die Schlaganfallversorgung. Damit wurden die Empfehlungen der Expertenkommission zur Zukunft der Krankenhausstruktur Baden-Württemberg aus 2006 umgesetzt.

Die Krankenhausplanung ist ein kontinuierlicher Prozess. Neben permanenten Anpassungen durch Einzelentscheidungen der Krankenhausplanungsbehörde ist es selbstverständlich notwendig, die Eckpfeiler der Planung mit Blick auf die übergeordneten Faktoren regelmäßig zu überprüfen: Zu diesen Faktoren gehören u. a. veränderte gesetzliche Grundlagen, Entwicklungen in Bevölkerungszahl und -struktur, neue Diagnostik- und Therapiemethoden aber auch sich ändernde Organisationsformen der Leistungserbringung.

2. Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Würdigung

Im Landkreis Ravensburg sind 1 244 Betten für den somatischen Bereich und 285 Betten für die psychiatrische Versorgung ausgewiesen. Die nachgewiesene Auslastung liegt bei 76 % und ist somit unter der planerisch festgelegten durchschnittlichen Auslastung von 82 %. Die von der Petentin angegebene sogenannte Sollzahl von 1 707 Betten kann inhaltlich nicht nachvollzogen werden. Im Landkreis Ravensburg sind auf Basis der nachgewiesenen Auslastung insgesamt circa 950 als bedarfsgerecht anzusehen. Aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration besteht daher keine Versorgungslücke.

Die Einstellung des Personals aus dem Krankenhaus in Weingarten in das Elisabethenkrankenhaus in Ravensburg obliegt der Personalabteilung der Krankenhäuser. Das Land Baden-Württemberg kann somit die von der Petentin gestellte Frage bezüglich der Einstellung des Personals nicht beantworten.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen haben mit Experten des Universitätsklinikums Ulm und der RKH Kliniken ein landesbezogenes Verlegungskonzept entwickelt. Danach wurden zunächst – abgeleitet von den vorhandenen Intensivkapazitäten im Verhältnis zur Einwohnerzahl – sechs Versorgungsregionen definiert. Innerhalb dieser sechs Versorgungsregionen übernimmt jeweils ein sogenanntes Leitkrankenhaus die regionale Koordinierung der Patientensteuerung. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass alle Patientinnen und Patienten bedarfsgerecht versorgt werden.

Im DIVI Intensivregister sind mit Stand vom 14. Januar 2022 für den Landkreis Ravensburg 64 Intensivbetten und für den Versorgungscluster Ulm 352 betreibbare Intensivbetten gemeldet. Bei der Versorgung von intensivbehandlungspflichtigen Patientinnen und Patienten kommt es im Besonderen darauf an, dass genügend Kapazitäten für die schweren Verläufe zur Verfügung stehen. Die größeren Krankenhäuser verfügen insofern in der Regel über mehr Kapazitäten, als kleinere Kliniken. Innerhalb der Versorgungsregionen wird insbesondere diesem Aspekt Rechnung getragen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

5.5.2022

Der Vorsitzende:

Marwein